

AMC und GM zur DEMAR 147

A1-275/3-8910



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahе
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

| | |
|---|---|
| Zweck der Regelung: | Annehmbare Nachweisverfahren und Anleitungen zu den German Military Airworthiness Requirements für die Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal und zur Durchführung von Ausbildung und Prüfungen |
| Geltungsbereich: | Bundeswehr |
| Datum Gültigkeitsbeginn: | 15.02.2022 |
| Herausgebende Stelle: | Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung 1 |
| Einsatzrelevanz: | Ja |
| Berichtspflichten: | Nein |
| Regelungsnummer, Version: | A1-275/3-8910, Version 2.1 |
| Ersetzt: | A1-275/3-8910, Version 2 |
| Veröffentlichung im: | NICHT ZUTREFFEND |
| Aktenzeichen: | 56-04-02 |
| Beteiligte Interessenvertretungen: | Hauptpersonalrat beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg |
| Gebilligt durch: | Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr |
| Datum nächste Überprüfung: | 14.02.2027 |
| Bestellnummer/DSK: | Entfällt |

Änderungsschwerpunkte zur Vorversion

Mit Herausgabe der Allgemeinen Regelung (AR) „Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal DEMAR 147“ A1-275/3-8909, Version 2.1, DEMAR 147 erforderte die vorliegende Regelung eine redaktionelle Überarbeitung. Hierbei wurden u.a. auch die Begriffsanpassungen aus der AR „Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal DEMAR 147“ A1-275/3-8909 Version 2.1 übernommen.

Deutsche Ergänzungen, welche im Zusammenhang mit der Luftverkehrsgesetz-Beleihungsverordnung (LuftVGBV) standen, sind entfernt worden.

Des Weiteren wurden die Verweise auf entsprechende DEMAR Forms in den Anlagen entfernt, da alle DEMAR Forms (Vordrucke) in der Druckschrift (DS) „DEMAR Forms“ SDS-275/3-8901 zusammengefasst sind und elektronisch über die [Formulardatenbank der Bw](#) der Bw bzw. im Internet auf der [Homepage LufABw](#) zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Anwendung

Zur DEMAR 147 werden mit dieser Regelung annehmbare Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance (AMC)) und Anleitungen (Guidance Material (GM)) durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) herausgegeben. Sofern Antragssteller Anforderungen der DEMAR 147 entlang dieser AMC erfüllen, ist dies als Grundlage für eine positive Genehmigungsentscheidung durch das LufABw hinreichend. Sollen Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden, wird dies im Zuge einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Prüfungs-/Genehmigungsverfahrens auf hinreichende Erfüllung der Anforderungen durch das LufABw geprüft. AMC stellen deshalb keine ausschließliche Vorgabe dar. Mit den AMC werden gegenüber den entsprechenden DEMAR weder neue Anforderungen eingeführt noch deren Anforderungen gelockert. GM erläutern die Bedeutung einer Anforderung im Sinne einer Leitlinie. Nationale Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu den EMAR 147 AMC & GM, Edition 1.2 wurden unter Verwendung eines -DE gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN..... | 6 |
| Unterabschnitt A - Allgemeines | 6 |
| GM 147.A.10 Allgemeines | 6 |
| AMC 147.A.15 Antrag | 6 |
| Unterabschnitt B - Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung..... | 7 |
| AMC 147.A.100(b) Anforderungen an die Einrichtung..... | 7 |
| AMC 147.A.100(d) Anforderungen an die Einrichtung..... | 7 |
| AMC 147.A.100(i) Anforderungen an die Einrichtung..... | 7 |
| GM 147.A.100(i) Anforderungen an die Einrichtung | 8 |
| AMC 147.A.105 Anforderungen an das Personal..... | 8 |
| AMC 147.A.105(b) Anforderungen an das Personal | 9 |
| AMC 147.A.105(c) Anforderungen an das Personal..... | 9 |
| AMC 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal | 9 |
| AMC 147.A.105(f)-DE Anforderungen an das Personal | 9 |
| GM 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal..... | 9 |
| GM 147.A.105(g) Anforderungen an das Personal..... | 9 |
| AMC 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal | 10 |
| GM 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal..... | 10 |
| AMC 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und Prüfpersonal | 10 |
| GM 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und Prüfpersonal | 11 |
| GM 147.A.115(a) Lehrmittel..... | 11 |
| AMC 147.A.115(c) Lehrmittel..... | 11 |
| AMC 147.A.115(c)-DE Lehrmittel..... | 12 |
| AMC 147.A.115(d) Lehrmittel..... | 12 |
| AMC 147.A.120(a) Unterrichtsmaterial..... | 12 |
| AMC 147.A.125 Aufzeichnungen über die Auszubildenden | 12 |
| AMC 147.A.130(b) Ausbildungsverfahren und Qualitätssystem | 12 |
| GM 147.A.130(b) Ausbildungsverfahren und Qualitätssystem | 13 |
| AMC 147.A.135 Prüfungen | 14 |
| AMC 147.A.135(b) Prüfungen..... | 14 |
| GM 147.A.135(c) Prüfungen | 15 |
| AMC 147.A.140 Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 15 |
| GM 147.A.140(c) Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 15 |
| AMC 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 16 |
| GM 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 16 |
| GM 147.A.145(d)3. Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 17 |
| AMC 147.A.145(f) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 17 |
| AMC 147.A.155(a)2. Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung | 17 |
| Unterabschnitt C - Anerkannter Grundlagenlehrgang..... | 18 |
| AMC 147.A.200(b) Der anerkannte Grundlagenlehrgang..... | 18 |
| AMC 147.A.200(b)-DE Der anerkannte Grundlagenlehrgang..... | 18 |
| AMC 147.A.200(d) Der anerkannte Grundlagenlehrgang..... | 18 |

| | |
|---|----|
| AMC 147.A.200(f) Der anerkannte Grundlagenlehrgang..... | 18 |
| AMC 147.A.200(g) Der anerkannte Grundlagenlehrgang..... | 19 |
| AMC 147.A.205 Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse | 19 |
| AMC 147.A.210(a) Bewertung der praktischen Grundlagen..... | 19 |
| AMC 147.A.210(b) Bewertungen der praktischen Grundlagen..... | 19 |
| Unterabschnitt D - Luftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung..... | 20 |
| AMC 147.A.300 Militärluftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung | 20 |
| | |
| ABSCHNITT B - VERFAHREN FÜR DAS LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR..... | 21 |
| Unterabschnitt A - Allgemeines..... | 21 |
| AMC 147.B.10(a) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)..... | 21 |
| AMC 147.B.10(a)-DE Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)..... | 21 |
| AMC 147.B.10(c) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) | 21 |
| AMC 147.B.10(c)-DE Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) | 22 |
| AMC 147.B.10(d) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)..... | 23 |
| AMC 147.B.20 Führen von Aufzeichnungen | 23 |
| Unterabschnitt B - Erteilung einer Genehmigung | 24 |
| GM 147.B.110 Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen | 24 |
| GM 147.B.110-DE Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen ... | 26 |
| AMC 147.B.110(a) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen... | 26 |
| AMC 147.B.110(b) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen... | 26 |
| AMC 147.B.120(a) Verlängerungsverfahren | 26 |
| AMC 147.B.130(b) Verstöße..... | 27 |
| Unterabschnitt C - Widerruf, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung..... | 27 |
| | |
| AMC/GM ZU ANLAGEN DER DEMAR 147 | 28 |
| AMC zu Anlage I der DEMAR 147-DE: Dauer des Grundlagenlehrgangs und Mindestzahl der praktischen Ausbildungsstunden | 28 |
| AMC zu Anlage II der DEMAR 147: DEMAR Form 11 - Genehmigungsurkunde Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal | 28 |
| AMC zu Anlage III der DEMAR 147: Muster für Urkunden über den Abschluss der Ausbildung. 28 | |
| | |
| ANLAGEN ZU DEN AMC | 30 |
| Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)-DE | 30 |
| Anlage II - DEMAR Form 4 | 56 |
| Anlage III - DEMAR Form 22 | 56 |
| Anlage IV - DEMAR Form 12..... | 56 |
| | |
| ÄNDERUNGSJOURNAL | 57 |

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt A - Allgemeines

GM 147.A.10 Allgemeines

Eine solche nach DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (Ausbildungseinrichtung) kann unter mehr als einer Anschrift tätig sein.

AMC 147.A.15 Antrag

Das Antragsformular sollte die gemäß DEMAR Form 12 erforderlichen Informationen enthalten.

Unterabschnitt B - Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung

AMC 147.A.100(b) Anforderungen an die Einrichtung

Beim theoretischen Unterricht eines beliebigen Lehrgangs sollte die maximale Anzahl der Auszubildenden einen Umfang von 28 nicht überschreiten. In Fällen, in denen es erforderlich ist, diese Anzahl zu überschreiten, ist das LufABw zu informieren und die Ausbildungseinrichtung sollte darlegen, wie eine „förderliche Lernumgebung“ bei dieser höheren Anzahl gewährleistet werden kann.

AMC 147.A.100(d) Anforderungen an die Einrichtung

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet „einer anderen Ausbildungseinrichtung/einem anderen Betrieb“ alle anderen Ausbildungseinrichtungen/Betriebe, mit denen die Ausbildungseinrichtung eine formelle Vereinbarung über die Bereitstellung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung geschlossen hat. Einzelheiten zu diesen Ausbildungseinrichtungen/Betrieben sollten in Anlage I, Abschnitt 2.8 des Handbuches der Ausbildungseinrichtung aufgeführt sein.

AMC 147.A.100(i) Anforderungen an die Einrichtung

1. Bei anerkannten Grundlagenlehrgängen beinhaltet dies das Führen von und den angemessenen Zugang zu Kopien aller DEMAR und nationalen militärischen oder für die Bundeswehr anzuwendenden Luftfahrtvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen usw.), Beispiele typischer Luftfahrzeuginstandhaltungshandbücher und Technischer Mitteilungen (z. B. Technische Änderungen Wehrmaterial, Technische Anweisungen Betrieb usw.), von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), Luftfahrzeug- und Komponentenaufzeichnungen, Freigabedokumentation, Verfahrenshandbüchern und Luftfahrzeuginstandhaltungsprogrammen.

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

2. Mit Ausnahme der DEMAR und der nationalen militärischen oder für die Bundeswehr anzuwendenden Luftfahrtvorschriften sollten die restlichen Dokumente typische Beispiele für militärische Luftfahrzeuge beinhalten und je nach Nation sowohl Flugzeuge als auch Hubschrauber abdecken. Die Avionik- und Bewaffnungsdokumentation sollte eine repräsentative Auswahl an verfügbarer Ausrüstung der Bundeswehr abdecken. Alle Dokumente sollten regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden.

GM 147.A.100(i) Anforderungen an die Einrichtung

Wenn die Ausbildungseinrichtung über eine Bibliothek mit Regelungen, Handbüchern und Dokumentationen verfügt, die gemäß einer anderen DEMAR erforderlich sind, besteht keine Notwendigkeit, diese Einrichtung mit den entsprechenden Dokumenten zu duplizieren, vorausgesetzt der Zugriff der Lehrgangsteilnehmenden erfolgt unter Aufsicht.

AMC 147.A.105 Anforderungen an das Personal

1. Die größeren Ausbildungseinrichtungen (Organisationen, die Lehrgänge für 50 Auszubildende oder mehr anbieten) sollten eine leitende Person für die Ausbildung benennen, welche für das tägliche Management der Ausbildungseinrichtung verantwortlich ist. Eine solche Person kann auch der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Ausbildungseinrichtung (Accountable Manager) sein. Darüber hinaus sollte die Ausbildungseinrichtung eine leitende Person für das Qualitätsmanagement ernennen, welche für das Management des Qualitätssystems zuständig ist, wie in DEMAR 147.A.130(b) festgelegt, sowie eine leitende Person für die Prüfungen, welche für das Management des jeweiligen Prüfungssystems der DEMAR 147.A, Unterabschnitt C und/oder D, verantwortlich ist. Bei diesen Personen kann es sich auch um Ausbildungs- und/oder Prüfpersonal¹ handeln.
2. Kleinere Ausbildungseinrichtungen (Organisationen, die Lehrgänge für weniger als 50 Auszubildende anbieten) können einige oder alle in Nummer 1 genannten Positionen kombinieren, vorausgesetzt, das LufABw prüft und ist davon überzeugt, dass alle Funktionen in Kombination ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.
3. Für den Fall, dass die betroffene Organisation über weitere Genehmigungen nach anderen DEMAR verfügt, welche ähnliche Funktionen beinhalten, können solche Funktionen kombiniert werden.

¹ Prüfpersonal ist eine Sammelbezeichnung. Sie beinhaltet sowohl Prüfpersonal für die theoretische Prüfung (Knowledge Examiner) als auch Prüfpersonal für die praktische Bewertung (Practical Assessor).

AMC 147.A.105(b) Anforderungen an das Personal

Mit Ausnahme des Accountable Manager sollte für jede Person, die für eine Position gemäß DEMAR 147.A.105(b) ernannt wurde, eine Anerkennung mit DEMAR Form 4 beantragt werden. Die DEMAR Form 4 ist Bestandteil der DEMAR Forms.

AMC 147.A.105(c) Anforderungen an das Personal

Die Ausbildungseinrichtung sollte über eine ausreichende Anzahl an fest angestelltem Personal verfügen, um das vorgeschlagene Mindestmaß an Instandhaltungsausbildung durchzuführen, kann aber Ausbildungspersonal für Themen, die nur gelegentlich unterrichtet werden, befristet beschäftigen.

AMC 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal

1. Verschieben nach AMC 147.A.105(f)-DE.
2. Das Prüfpersonal sollte ein klares Verständnis der gemäß DEMAR 66 geforderten Prüfungsstandards sowie eine verantwortungsbewusste Einstellung gegenüber der Durchführung von Prüfungen besitzen, um die Integrität der Prüfungen zu gewährleisten.

AMC 147.A.105(f)-DE Anforderungen an das Personal

Die Erfahrungs- und Qualifikationsstandards des Ausbildungs- und Prüfpersonals im Zuständigkeitsbereich des LufABw sind in der AR „Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für die Ausbildung von LfzTPers nach DEMAR“ C1-275/3-8923 festgelegt.

Die in Anlage III, Abschnitt 3 der AMC/GM zur DEMAR 66 enthaltenen Kriterien zu Qualifikationen des Prüfpersonals für die praktische Bewertung wurden hierbei berücksichtigt.

GM 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal

Es wird empfohlen, potenzielles Ausbildungspersonal in Unterrichtstechniken zu schulen.

GM 147.A.105(g) Anforderungen an das Personal

Verschieben nach AMC 147.A.105(f).

AMC 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal

1. Weiterbildungen sollten normalerweise mit einem zeitlichen Umfang von 35 Stunden (während der 24 Monate) durchgeführt werden. In Abhängigkeit des Ausbildungsumfangs der Ausbildungseinrichtung sowie der Fachrichtungen des Ausbildungs- und Prüfpersonals kann die Dauer angepasst werden.
2. Aufzeichnungen sollten für sämtliches Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen individuell zeigen, wann die Weiterbildung geplant war und wann sie stattfand.

GM 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal

1. Verschoben nach AMC 147.A.105(h) Nr. 2.
2. Die Weiterbildungen können während der 24 Monate in mehr als eine Einheit aufgeteilt werden und können beispielsweise Teilnahmen an entsprechenden Vorträgen und Symposien beinhalten.

AMC 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und Prüfpersonal

1. Für sämtliches Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen sollten mindestens folgende für die Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete relevanten Informationen nachgewiesen werden:
 - (a) Name, Vorname,
 - (b) Dienstgrad/Amtsbezeichnung (wenn zutreffend),
 - (c) Geburtsdatum,
 - (d) Personalnummer,
 - (e) Erfahrung,
 - (f) Qualifikationen,
 - (g) Ausbildungsverlauf (vor dem Eintritt in die Ausbildungseinrichtung),
 - (h) zusätzlich absolvierte Schulungen,
 - (i) Tätigkeitsumfang,
 - (j) Beginn der Beschäftigung/des Vertrages/der Entsendung in die Ausbildungseinrichtung,
 - (k) Ende der Beschäftigung/des Vertrages/der Entsendung aus der Ausbildungseinrichtung (wenn zutreffend) sowie
 - (l) Sicherheitsüberprüfung (wenn zutreffend).

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

2. Die Aufzeichnungen² können in einem beliebigen Format geführt werden, aber sie sollten der Überwachung des Qualitätssystems der Ausbildungseinrichtung unterliegen.
3. Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf dieses System haben dürfen, sollte so gering wie möglich gehalten werden, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nicht auf unzulässige Weise geändert werden können oder dass solche vertraulichen Nachweise für Unbefugte nicht zugänglich sind.
4. Das LufABw oder eine im Auftrag des LufABw handelnde Instanz ist als „autorisierte Person“ anzusehen, wenn diese das Nachweissystem im Rahmen der Erstgenehmigung oder der Verlängerungsverfahren untersucht oder wenn das LufABw Zweifel an der Befähigung einer bestimmten Person hat.

GM 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und Prüfpersonal

Dem Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen sollte eine Kopie der Aufstellung ihrer Aufgabenbereiche zur Verfügung gestellt werden.

GM 147.A.115(a) Lehrmittel

1. „Synthetische Übungsgeräte“ sind funktionierende Modelle (Demonstratoren) eines bestimmten Systems oder einer Komponente und beinhalten Computersimulationen (z. B. Virtual Maintenance Trainer (VMT) oder Cockpit Trainer (CT) beim Waffensystem NH90).
2. Nicht zutreffend.

AMC 147.A.115(c) Lehrmittel

1. Eine geeignete Auswahl an Luftfahrzeugteilen bedeutet geeignet in Bezug auf das jeweilige, unterrichtete Fachmodul oder Teilmodul der DEMAR 66. Das Fachmodul Turbintriebwerk beispielsweise macht die Bereitstellung ausreichender Teile von unterschiedlichen Turbintriebwerkstypen erforderlich, um zu zeigen, wie solche Teile aussehen, welche die kritischen Bereiche aus Instandhaltungssicht sind und um Übungen im Zerlegen und Zusammenbau durchführen zu können.
2. Eine „geeignete Auswahl von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Luftfahrzeugteilen, Avionik-ausrüstung, Bewaffnungen, Rettungssystemen und anderen relevanten militärspezifischen Systemen“ bedeutet geeignet in Bezug auf das jeweilige, unterrichtete Fachmodul oder Teilmodul der DEMAR 66. Zum Beispiel sollte die Avionikausbildung für die Kategorie (Kat) B2, neben anderer Ausrüstungen, den Zugang zu verschiedenen Navigationssystemen beinhalten, damit die Instandhaltung und Funktionsweise der

² Vorgaben zur Erfassung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten sind zu beachten.

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

Systeme beobachtet und somit von den Auszubildenden in der Arbeitsumgebung besser verstanden werden können.

3. Verschoben nach AMC 147.A.115(d).

AMC 147.A.115(c)-DE Lehrmittel

1. Zum Beispiel Berücksichtigung von Rettungs- und Sicherheitssystemen, Bewaffnungssystemen oder ähnliches, die für die Kat A oder B1 relevant sind.
2. Zum Beispiel Autopilot, Waffenrechner/Waffenmanagementsystem, Systeme für Aufklärung und elektronischen Kampf und Flugleitanlagentyp, Schleudersitze oder Bewaffnungen (Bordkanonen oder Außenlastenträgersysteme) oder Täuschkörper, die für die Kat B2 relevant sind.

AMC 147.A.115(d) Lehrmittel

„Zugang“ im Sinne der DEMAR 147.A.100(d) sollte als gegeben angenommen werden, wenn es eine Vereinbarung über den Zugang zu dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster und zugehörigen Teilen mit einem nach DEMAR 145 hierfür genehmigten Instandhaltungsbetrieb gibt.

AMC 147.A.120(a) Unterrichtsmaterial

Unterrichtsmaterial zu Ausbildungslehrgängen, Diagramme und anderes Ausbildungsmaterial sollte fehlerfrei sein. Besteht für Unterlagen kein Änderungsdienst, sollte auf den betreffenden Dokumenten ein entsprechender Warnhinweis aufgebracht sein.

AMC 147.A.125 Aufzeichnungen über die Auszubildenden

Zusätzlich zu den Aufzeichnungen über die Ausbildung sowie die theoretischen Prüfungen und praktischen Bewertungen aller Auszubildenden sollten die Inhalte des/der absolvierten Lehrganges/Lehrgänge (z. B. Lehrplan zusammen mit dem Änderungsstand des Lehrgangsinhalts, wie in dem Handbuch der Ausbildungseinrichtung, Anlage I, Abschnitt 4.2, aufgeführt) aufbewahrt werden.

AMC 147.A.130(b) Ausbildungsverfahren und Qualitätssystem

1. Das Verfahren des unabhängigen Audits sollte sicherstellen, dass alle Aspekte zur Einhaltung der DEMAR 147 mindestens alle 12 Monate überprüft werden. Es kann als vollständige Einzelmaßnahme durchgeführt werden oder über einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß einem Zeit-/Auditplan aufgeteilt werden.

2. In einer kleinen Ausbildungseinrichtung (Organisationen, die Lehrgänge mit einer Kapazität von weniger als 50 Auszubildenden anbieten) kann die unabhängige Auditierungsfunktion an eine andere gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung oder eine sachkundige Person vergeben werden, die den Anforderungen des LufABw genügt. Wenn die kleine Ausbildungseinrichtung sich entschließt, die Auditierungsfunktion zu vergeben, werden die zeitlichen Rahmenbedingungen durch das LufABw vorgegeben.
3. Ist die Ausbildungseinrichtung Teil einer Organisation, die über weitere DEMAR-Genehmigungen verfügt, welche ebenfalls ein Qualitätssystem erfordern, können die Qualitätssysteme kombiniert werden.
4. Wenn ein Unterauftrag zum Zweck der Unterstützung bei der Durchführung von Ausbildung oder Prüfungen vergeben wurde, sollte bzw. sollten unter dem Qualitätssystem der Ausbildungseinrichtung (siehe DEMAR 147.A.145):
 - (a) ein Voraudit durchgeführt werden, bei dem die Ausbildungseinrichtung einen (künftigen) Unterauftragnehmer prüft, um festzustellen, ob die Dienstleistungen des Unterauftragnehmers die Bestimmungen der DEMAR 147 erfüllen. Das Voraudit sollte sich auf die Feststellung der Einhaltung der in DEMAR 147 und DEMAR 66 festgelegten Ausbildungs- und Prüfungsstandards konzentrieren;
 - (b) ein Verlängerungsaudit des Unterauftragnehmers mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden, um die Einhaltung des Standards der DEMAR 147 sicherzustellen;
 - (c) über die Audits des Unterauftragnehmers Nachweise geführt, ein Auditbericht erstellt sowie ggf. Korrekturmaßnahmen sowie ein Plan zu deren Umsetzung festgelegt werden.
5. Die Unabhängigkeit des Auditsystems sollte dadurch sichergestellt werden, dass die Auditierungen stets von Personal durchgeführt werden, welches nicht für den zu prüfenden Aufgabenbereich oder das zu prüfende Verfahren verantwortlich ist.

GM 147.A.130(b) Ausbildungsverfahren und Qualitätssystem

1. Das vorrangige Ziel des Qualitätssystems besteht darin, die Ausbildungseinrichtung in die Lage zu versetzen, sicher sein zu können, dass die Auszubildenden ordnungsgemäß ausgebildet sind und die Ausbildungseinrichtung jederzeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DEMAR 147 handelt.
2. Das unabhängige Audit ist ein Prozess von routinemäßig durchzuführenden Stichprobenkontrollen. Diese Stichproben beinhalten die Prüfung aller Aspekte der Fähigkeit der Ausbildungseinrichtung, alle Ausbildungen und Prüfungen gemäß den erforderlichen Standards durchzuführen. Es stellt eine Übersicht über das komplette Ausbildungssystem dar und ersetzt nicht die Notwendigkeit, dass das Ausbildungspersonal selbst dafür zu sorgen hat, dass es die Ausbildung gemäß den erforderlichen Standards durchführt.

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

3. Bei jedem Audit sollte ein Bericht erstellt werden, in dem der Gegenstand des Audits und die hierbei festgestellten Verstöße beschrieben werden. Der Bericht sollte an das bzw. die betroffene(n) Organisationselement(e) zwecks Korrekturmaßnahme unter Angabe von Terminen gesendet werden. Mögliche Termine können mit dem (den) betroffenen Organisationselement(en) abgestimmt werden, bevor das Organisationselement für das Qualitätsmanagement diese Termine in dem Bericht bestätigt. Das (die) betroffene(n) Organisationselement(e) sollte (sollten) alle Verstöße korrigieren und das Qualitätsmanagement über die Korrektur informieren.
4. Große Ausbildungseinrichtungen (Ausbildungseinrichtungen, die Ausbildungslehrgänge für 50 und mehr Auszubildende anbieten) sollten über eine Qualitätsauditgruppe verfügen, deren einzige Funktion darin besteht, Audits durchzuführen, Berichte über Verstöße zu erstellen und im Nachgang sicherzustellen, dass die Verstöße behoben wurden. Bei kleinen Ausbildungseinrichtungen (Ausbildungseinrichtungen, die Lehrgänge für weniger als 50 Auszubildende anbieten) kann kompetentes Personal aus einem Bereich/einem Organisationselement eingesetzt werden, das für die Funktion oder das Verfahren nicht zuständig ist, um den verantwortlichen Bereich/das verantwortliche Organisationselement zu prüfen, vorausgesetzt, die Gesamtplanung und Umsetzung wird von der leitenden Person des Qualitätsmanagement kontrolliert.
5. Das Kontroll- und Nachverfolgungssystem des Managements sollte nicht an Externe vergeben werden. Die Hauptfunktion besteht darin, sicherzustellen, dass alle aus einem unabhängigen Audit resultierenden Verstöße zeitnah behoben werden und dass der Accountable Manager angemessen über den Stand der Einhaltung informiert bleibt. Abgesehen von der Behebung von Verstößen sollte der Accountable Manager regelmäßig Besprechungen durchführen, um den Fortschritt der Behebung der Verstöße zu überprüfen, mit der Ausnahme, dass in großen Ausbildungseinrichtungen solche Besprechungen im täglichen Betrieb an die leitende Person für das Qualitätsmanagement delegiert werden können, solange der Accountable Manager jährlich mindestens eine Besprechung mit dem beteiligten leitenden Personal abhält, um die Gesamtleistung zu überprüfen.

AMC 147.A.135 Prüfungen

1. Prüfungen können computerbasiert, handschriftlich oder als Kombination von beidem erfolgen.
2. Die konkreten Fragen, die in einer bestimmten Prüfung zu verwenden sind, sollten vom Prüfpersonal festgelegt werden.

AMC 147.A.135(b) Prüfungen

Wenn das LufABw einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten genehmigt, sollte diese Genehmigung der Ausbildungseinrichtung schriftlich erteilt und, wie in DEMAR 147.A.125

aufgeführt, in den Aufzeichnungen über den Auszubildenden bzw. die Auszubildende aufbewahrt werden.

GM 147.A.135(c) Prüfungen

Das LufABw bestimmt, wann oder ob Prüfungspersonal, welches von seiner Tätigkeit entbunden wurde, wieder tätig werden kann.

AMC 147.A.140 Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Das Handbuch der Ausbildungseinrichtung (MTOE³) sollte die in Anlage I aufgeführten Informationen enthalten.
2. Wenn die Ausbildungseinrichtung oder die Organisation, der diese Ausbildungseinrichtung angehört, gemäß einer anderen (D)EMAR oder einem Teil der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, die/der auch ein Handbuch erfordert, genehmigt ist, kann das von der/dem anderen (D)EMAR/Teil der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 geforderte Handbuch die Grundlage für ein kombiniertes Handbuch der Ausbildungseinrichtung bilden, sofern das andere Handbuch die gemäß DEMAR 147.A.140 erforderlichen Informationen enthält und eine Querverweisliste basierend auf Anlage I beinhaltet.
3. Wenn die Ausbildung oder Prüfung durch einen Unterauftragnehmer, kontrolliert durch das Qualitätssystem der Ausbildungseinrichtung (siehe DEMAR 147.A.145), durchgeführt wird, sollte das Handbuch der Ausbildungseinrichtung ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Unterauftragnehmer entsprechend Anlage I, Abschnitt 2.18 und eine Liste der Unterauftragnehmer, wie in DEMAR 147.A.140(a)12. gefordert und in Anlage I, Abschnitt 1.7 aufgeführt, enthalten.
4. Nicht zutreffend.

GM 147.A.140(c) Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Die leitende Person für das Qualitätsmanagement sollte für die Überwachung der Änderungen des Handbuches der Ausbildungseinrichtung verantwortlich sein. Das schließt die dazugehörigen Verfahrenshandbücher sowie die Vorlage der beabsichtigten Änderungen beim LufABw, sofern dies nicht mit Zustimmung des LufABw anders festgelegt wurde, ein. Das LufABw kann jedoch einem im Änderungsabschnitt des Handbuches der

³ Maintenance Training Organisation Exposition - MTOE

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

Ausbildungseinrichtung angegebenenem Verfahren zustimmen, dass eine bestimmte Kategorie von Änderungen ohne vorherige Genehmigung durch das LufABw aufgenommen werden kann.

AMC 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Wenn die Ausbildung oder Prüfung durch einen Unterauftragnehmer durchgeführt und durch das Qualitätssystem überwacht wird, bedeutet dies, dass der Unterauftragnehmer für die Dauer der Ausbildung oder Prüfung unter der Genehmigung der Ausbildungseinrichtung tätig ist. Daraus folgt, dass die Ausbildungsstätten, die Verfahren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unterauftragnehmers, die für die Ausbildung genutzt bzw. eingesetzt werden, die Anforderungen der DEMAR 147 für die Dauer einer solchen Ausbildung oder Prüfung erfüllen sollten. Die Ausbildungseinrichtung ist verantwortlich sicherzustellen, dass die Anforderungen der DEMAR 147 eingehalten werden.
2. Für die Ausbildungseinrichtung ist es nicht erforderlich, über sämtliche erforderlichen Einrichtungen und Ausbildungspersonal zu verfügen. Sie sollte aber über die Expertise verfügen, feststellen zu können, ob der Unterauftragnehmer die Standards der DEMAR 147 erfüllt. Es sollte besonders auf die Sicherstellung geachtet werden, dass die angebotene Ausbildung auch die Anforderungen der DEMAR 66 erfüllt und die genutzten Luftfahrzeugtechnologien angemessen sind.
3. Der Vertrag zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Unterauftragnehmer sollte Folgendes enthalten:
 - eine Festlegung, dass das LufABw Zugang zum Unterauftragnehmer hat und
 - eine Festlegung, dass der Unterauftragnehmer die Ausbildungseinrichtung über jede beabsichtigte Änderung informieren muss, die ihre gemäß DEMAR 147 erteilte Genehmigung beeinflussen könnte, bevor eine solche Änderung durchgeführt wird.

GM 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Vershoben nach AMC 147.A.130(b) Nr.4.(a).
2. Der Hauptgrund dafür, einer Ausbildungseinrichtung zu erlauben, bestimmte Theorieanteile der Grundlagenlehrgänge an Unterauftragnehmer zu vergeben, besteht darin, Genehmigungen von Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen, obwohl diese gegebenenfalls nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, Grundlagenlehrgänge für alle DEMAR 66 Module durchzuführen.
3. Der Grund für die Erlaubnis, dass ausschließlich die Ausbildungsmodule 1 bis 6 und 8 bis 10 aus Anlage I zur DEMAR 66 an Unterauftragnehmer vergeben werden können, liegt darin, dass die meisten verwandten Themen in der Regel auch von Ausbildungs-

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt B - Anforderung an den Ausbildungsbetrieb

organisationen unterrichtet werden können, die nicht auf Luftfahrzeuginstandhaltung spezialisiert sind und dass der praktische Ausbildungsanteil gemäß DEMAR 147.A.200 auf sie nicht zutrifft. Im Gegensatz dazu sind die Ausbildungsmodule 7, 11 bis 17 und 50 bis 55 aus Anlage I zur DEMAR 66 spezifisch für die Luftfahrzeuginstandhaltung und das beinhaltet den praktischen Ausbildungsanteil gemäß DEMAR 147.A.200. Die Absicht hinter der eingeschränkten Unterbeauftragung gemäß DEMAR 147.A.145 besteht darin, Genehmigungen gemäß DEMAR 147 nur an Organisationen zu erteilen, die zumindest die für die Luftfahrzeuginstandhaltung spezifischen Themen unterrichten können.

GM 147.A.145(d)3. Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Im Fall der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung und Prüfung liegt der Grund für die Einschränkung bei der Vergabe von Unteraufträgen auf Triebwerkanlagen, Avioniksysteme, Bewaffnung, Rettungssysteme und andere relevante militärspezifische Systeme darin, dass die entsprechenden Themen in der Regel auch nur von bestimmten Organisationen, die auf diesen Gebieten spezialisiert sind, unterrichtet werden können, wie z. B. Entwicklungs-/Herstellungsbetriebe der (militärischen) Triebwerksanlagen oder Originalgeräteherstellern⁴ dieser Avioniksysteme, Bewaffnung, Rettungssysteme und anderer relevanter militärspezifischer Systeme. In einem solchen Fall sollte der Lehrgang für die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung jedoch deutlich aufzeigen, wie und durch wen die Schnittstellen mit dem Luftfahrzeug vermittelt werden (durch den Unterauftragnehmer oder die Ausbildungseinrichtung selbst).

AMC 147.A.145(f) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Nicht zutreffend.

AMC 147.A.155(a)2. Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung

Neben dem Zugang zur Ausbildungseinrichtung sollte dem LufABw auch Zugang zu jeder Organisation gewährt werden, die Ausbildung und Prüfungen (sofern zutreffend) im Rahmen der Unterbeauftragung der Ausbildungseinrichtung durchführt und mit der eine Vereinbarung gemäß DEMAR AMC 147.A.145(d) getroffen wurde.

⁴ Original Equipment Manufacturer - OEM

Unterabschnitt C - Anerkannter Grundlagenlehrgang

AMC 147.A.200(b) Der anerkannte Grundlagenlehrgang

Jeder Grundlagenlehrgang der jeweiligen Military Aircraft Maintenance Licence (MAML)-Kategorie oder -Unterkategorie kann in Module oder Teilmodule unterteilt und mit der praktischen Ausbildung kombiniert werden, vorausgesetzt, die Zeitvorgaben gemäß DEMAR 147.A.200(f) und (g) werden erfüllt.

AMC 147.A.200(b)-DE Der anerkannte Grundlagenlehrgang

Ergänzungen werden über die AR „Anrechnungsbericht Bundeswehr nach DEMAR“ C1-275/3-8922 geregelt.

AMC 147.A.200(d) Der anerkannte Grundlagenlehrgang

1. Nicht zutreffend.
2. Mindestens 30% der praktischen Ausbildung sollten in einer realistischen Instandhaltungsumgebung durchgeführt werden.

AMC 147.A.200(f) Der anerkannte Grundlagenlehrgang

1. Um den pädagogischen Prinzipien sowie denen der menschlichen Faktoren (Human Factors) gerecht zu werden, sollte die maximale Anzahl der Ausbildungsstunden für die theoretische Ausbildung pro Tag nicht mehr als sechs Stunden betragen. Eine Ausbildungsstunde umfasst 60 Minuten Unterricht ohne Pausen, Prüfung, Wiederholung, Vorbereitung und Darstellung am Luftfahrzeug. In Ausnahmefällen kann das LufABw die Abweichung von diesem Standard erlauben, sofern die vorgeschlagene Stundenzahl nachweislich den pädagogischen Prinzipien und den Prinzipien der menschlichen Faktoren entspricht. Diese Prinzipien sind besonders wichtig in Fällen, in denen
 - die theoretische und praktische Ausbildung zur gleichen Zeit durchgeführt werden und
 - Ausbildung und reguläre Instandhaltung/Lehre zur gleichen Zeit durchgeführt werden.
2. Die Mindestanwesenheitszeit, die Auszubildende zur Erreichung der Ziele des Lehrgangs erbringen sollten, sollte mindestens 90% der Unterrichtsstunden betragen. Zur Erfüllung der Mindestanwesenheitszeit können von der Ausbildungseinrichtung zusätzliche Unterrichte angeboten werden. Wenn die für den Lehrgang festgelegte Mindestanwesenheitszeit nicht erfüllt wurde, sollte keine Urkunde (vgl. Beispiele unter DEMAR 147, Anlage III) ausgestellt werden.

AMC 147.A.200(g) Der anerkannte Grundlagenlehrgang

Nicht zutreffend.

AMC 147.A.205 Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse

Das LufABw kann zulassen, dass eine Ausbildungseinrichtung Prüfungen für Auszubildende durchführt, die keinen anerkannten Grundlagenlehrgang an dieser Ausbildungseinrichtung absolviert haben.

AMC 147.A.210(a) Bewertung der praktischen Grundlagen

Nicht zutreffend.

AMC 147.A.210(b) Bewertungen der praktischen Grundlagen

Auszubildende haben den Nachweis der praktischen Tätigkeit bestanden, wenn das Prüfpersonal für praktische Bewertungen davon überzeugt ist, dass die Auszubildenden die Kriterien nach DEMAR 147.A.200(e) erfüllen. Dies bedeutet, dass die Auszubildenden ihre Fähigkeit zum Umgang mit relevanten Werkzeugen, Geräten und Prüfmittel gemäß den Angaben der Hersteller der Werkzeuge, Geräte und Prüfmittel sowie die Verwendung von Instandhaltungsvorschriften nachgewiesen haben. Des Weiteren sind sie in der Lage, die erforderlichen Inspektionen und Tests durchzuführen, ohne Mängel zu übersehen, den Einbauort von Komponenten problemlos zu identifizieren und den Aus- und Einbau sowie die Einstellungen dieser Komponenten korrekt durchzuführen. Zum Nachweis ihrer Fähigkeiten sind durch die Auszubildenden nur so viele Inspektionen, Tests und Aus- und Einbauten sowie die Einstellungen von Komponenten durchzuführen, wie hierfür erforderlich sind. Die Auszubildenden sollten auch ein Verständnis für die Notwendigkeit der Sicherstellung sauberer Arbeitsbedingungen und der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen für sich und das Produkt zeigen. Darüber hinaus sollten die Auszubildenden eine verantwortungsbewusste Haltung in Bezug auf die Flugsicherheit und Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge zeigen.

In der Anlage III zur AMC und GM der DEMAR 66 sind die Kriterien für die Bewertung der Befähigung enthalten, die das benannte Bewertungspersonal (mit entsprechender Qualifikation⁵) durchführt.

⁵ Siehe C1-275/3-8923

Unterabschnitt D - Militärluftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung

AMC 147.A.300 Militärluftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung

Die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung kann in musterbezogene Ausbildungslehrgänge für die Luftfahrzeugzelle und/oder Triebwerksanlagen und/oder die avionischen/elektrischen Systeme und/oder die Bewaffnung/Rettungssysteme bzw. andere relevante militärspezifische Systeme unterteilt werden. Eine Ausbildungseinrichtung kann genehmigt sein, militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildungen nur für die Luftfahrzeugzelle, nur für die Triebwerksanlagen, nur für die avionischen/elektrischen Systeme sowie nur für die Bewaffnung/Rettungssysteme bzw. andere relevante militärspezifische Systeme oder eine Kombination daraus durchzuführen.

1. Ein musterbezogener Ausbildungslehrgang für die Luftfahrzeugzelle bezeichnet einen Lehrgang, der die gesamte relevante Luftfahrzeugstruktur und alle elektrischen und mechanischen Systeme, ausgenommen der Triebwerksanlage, beinhaltet.
2. Ein musterbezogener Ausbildungslehrgang für die Triebwerkanlage bezeichnet einen Lehrgang, der das Grundtriebwerk einschließlich der Aufrüstung zu einer Triebwerkwechseleinheit (ECU⁶) beinhaltet.
3. Die Schnittstellen der Triebwerks-/Luftfahrzeugzellensysteme sollten entweder in einem musterbezogenen Ausbildungslehrgang für die Luftfahrzeugzelle oder für die Triebwerksanlagen behandelt werden.
4. Ein musterbezogener Ausbildungslehrgang für die Avionik-/elektrischen Systeme bezeichnet einen Lehrgang, der die avionischen/elektrischen Systeme beinhaltet, so wie durch das LufABw genehmigt.
5. Ein musterbezogener Ausbildungslehrgang für die Bewaffnung, Rettungssysteme und anderen relevanten militärspezifischen Systeme bezeichnet einen Lehrgang für alle militärspezifischen Systeme, die nicht in den oben genannten Nummern 1 bis 4 abgedeckt sind, wie durch das LufABw genehmigt.

⁶ Engine Change Unit - ECU

ABSCHNITT B - VERFAHREN FÜR DAS LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR

Unterabschnitt A - Allgemeines

AMC 147.B.10(a) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)

1. Bei der Entscheidung über die erforderliche Organisationsstruktur sollte das LufABw die Anzahl der auszustellenden Urkunden, die Anzahl und Größe möglicher Ausbildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Umfang der militärischen Luftfahrtaktivität, die Anzahl und Komplexität der Luftfahrzeuge sowie den Umfang der Luftstreitkräfte der Bundeswehr berücksichtigen.
2. Das LufABw übt eine wirksame Kontrolle über die wichtigen Überwachungsfunktionen aus und darf diese nicht derart delegieren, dass sich Ausbildungseinrichtungen in Fragen der Lufttüchtigkeit die Regeln selbst vorgeben.
3. Der Aufbau der Organisationsstruktur des LufABw sollte sicherstellen, dass es sich bei der Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben und Pflichten nicht auf Einzelpersonen abstützt. Das bedeutet, dass eine fortgesetzte und unbeeinträchtigte Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten des LufABw auch bei Krankheit, Unfall oder Urlaub einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährleistet sein sollte.

AMC 147.B.10(a)-DE Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)

1. Die Verortung des LufABw zur Fach- und Rechtsaufsicht⁷ bleibt davon unberührt.

AMC 147.B.10(c) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)

1. Die Sachverständigen des LufABw sollten über folgende Qualifikationen und Ausbildung verfügen:
 - 1.1. praktische Erfahrung und Sachkenntnis in der Anwendung von Luftverkehrssicherheitsstandards und sicheren Betriebspraktiken.
 - 1.2. umfassende Kenntnisse über:
 - a. die relevanten Teile der nationalen Durchführungsbestimmungen/Regelungen, Zulassungsspezifikationen, Bau- und Prüfvorschriften (airworthiness codes) sowie Anleitungen;
 - b. die Verfahren des LufABw;

⁷ siehe AR „Grundsätze der Zulassung von Luftfahrzeugen“ A-275/1.

- c. die Rechte und Pflichten eines bzw. einer Sachverständigen;
 - d. Qualitätssysteme;
 - e. das Management der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit;
 - f. betriebliche Verfahren, sofern diese das Management der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge oder die Instandhaltung betreffen.
- 1.3. Ausbildung in Auditierungstechniken;
- 1.4. 5 Jahre Berufserfahrung auf dem entsprechenden Gebiet als Voraussetzung für die Tätigkeit als unabhängige Sachverständige. Dies kann auch die während der Ausbildung zum Erwerb der Qualifikation gemäß Unterabsatz 1.5 (s. u.) gewonnene Erfahrung einschließen, sollte sich jedoch nicht hierauf beschränken;
- 1.5. einen einschlägigen Hochschulabschluss in Ingenieurwissenschaften oder eine Qualifikation in der Luftfahrzeuginstandhaltung mit für das LufABw annehmbarer Zusatzausbildung. Mit „einschlägiger Hochschulabschluss in Ingenieurwissenschaften“ ist ein Hochschulabschluss in Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Elektronik, Avionik oder einem anderen Studiengang gemeint, der für die Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen/ Luftfahrzeugkomponenten relevant ist. Studiengänge mit naturwissenschaftlichem/ ingenieurwissenschaftlichem Bezug (z. B. Informatik, Physik usw.) können nach Einzelfallprüfung durch das LufABw ohne Erfordernis zusätzlicher Erfahrungszeit anerkannt werden;
- 1.6. Kenntnisse beispielhafter relevanter Luftfahrzeugmuster;
- 1.7. Kenntnisse der Instandhaltungsausbildungsstandards.
2. Neben ihrer technischen Befähigung müssen Sachverständige auch über ein hohes Maß an persönlicher Integrität verfügen, ihre Aufgaben unparteiisch durchführen und Taktgefühl sowie ein gutes Verständnis der menschlichen Natur besitzen.
3. Es sollte ein Weiterbildungsprogramm entwickelt werden, um die Aufrechterhaltung der Befähigung der Sachverständigen zur Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen.

AMC 147.B.10(c)-DE Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)

Die Festlegungen der zentralen Vorgaben zur Ausbildung und Lizenzierung von Auditorinnen und Auditoren im Zuständigkeitsbereich des LufABw gemäß der AR „Ausbildung und Lizenzierung von Auditorinnen und Auditoren im Zuständigkeitsbereich des LufABw“ AR A1-272/0-8901 sind zu beachten. Die AR A1-272/0-8901 berücksichtigt die Anforderungen gemäß DEMAR 147.B.10(c)/AMC 147.B.10(b).

AMC 147.B.10(d) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)

Die dokumentierten Verfahren sollten mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (a) die in der Bundeswehr für das LufABw verwendete Bezeichnung,
- (b) Titel und Name des Amtschefs bzw. der Amtschefin des LufABw und seine bzw. ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten,
- (c) (ein) Organigramm(e), aus dem/denen die jeweiligen Verantwortungsketten des Leitungspersonals hervorgehen,
- (d) ein Verfahren zur Definition der Qualifikationen des Personals, sowie eine Liste der zur Unterzeichnung von Bescheinigungen berechtigten Personen,
- (e) eine allgemeine Beschreibung der Einrichtungen sowie
- (f) Verfahren, aus denen hervorgeht, wie das LufABw die Einhaltung der DEMAR 147 sicherstellt.

AMC 147.B.20 Führen von Aufzeichnungen

1. Das System zum Führen von Aufzeichnungen sollte sicherstellen, dass alle Nachweise bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit zugänglich sind. Diese Nachweise sollten einheitlich geordnet sein (z. B. in chronologischer oder alphabetischer Reihenfolge usw.).
2. Alle Aufzeichnungen, die sensitive Daten zu Antragstellern oder Organisationen enthalten, sollten sicher unter Einsatz von Zugangs-/Zugriffskontrollen aufbewahrt werden, um die Vertraulichkeit dieser Art von Daten sicherzustellen.
3. Sämtliche Computer-Hardware, die der Datensicherung dient, sollte örtlich getrennt von der für die Arbeitsdaten verwendeten Hardware in einer Umgebung gelagert werden, die gewährleistet, dass sie in einem guten Zustand bleiben. Bei Änderungen von Hardware oder Software sollte besonders darauf geachtet werden, dass sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Daten weiterhin zugänglich sind, zumindest über den gesamten in DEMAR 147.B.20(c) genannten Zeitraum.

Unterabschnitt B - Erteilung einer Genehmigung

GM 147.B.110 Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Nicht zutreffend.
2. Das LufABw sollte festlegen, von wem und auf welche Weise das Audit durchzuführen ist. Wenn der Antragsteller beispielsweise eine große Ausbildungseinrichtung ist, ist es notwendig, festzulegen, ob ein großes Teamaudit, mehrere kleine Teamaudits oder eine lange Reihe von Ein-Personen-Audits für die jeweilige Situation am besten geeignet sind. Des Weiteren ist im Falle einer gemäß DEMAR 145 und DEMAR 147 genehmigten Organisation die Möglichkeit einer Kombination der Audits zu betrachten.
3. Wenn die Ausbildungseinrichtung Ausbildungen und Prüfungen außerhalb des/der Standorte(s) der Ausbildungseinrichtung gemäß DEMAR 147.A.145(c) durchführen darf, muss vom LufABw mindestens zweijährlich eine stichprobenartige Prüfung des Prozesses durchgeführt werden, um die Einhaltung der Verfahren sicherzustellen. Aus praktischen Gründen sollten solche stichprobenartigen Prüfungen dann durchgeführt werden, wenn die Ausbildung tatsächlich an dem Standort außerhalb der Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird.
4. Das Auditierungspersonal sollte sicherstellen, dass es während des Audits stets von einem leitenden Mitarbeiter bzw. einer leitenden Mitarbeiterin der Ausbildungseinrichtung, die einen Antrag für die Genehmigung gemäß DEMAR 147 gestellt hat, begleitet wird. In der Regel sollte dies die leitende Person für das Qualitätsmanagement sein. Der Grund für die Begleitung liegt darin, sicherzustellen, dass sich die Ausbildungseinrichtung der während des Audits festgestellten Verstöße vollständig bewusst ist. Die leitende Person für das Qualitätsmanagement/leitende Person der Ausbildungseinrichtung sollte in jedem Fall am Ende des Audits über die während des Audits festgestellten Verstöße informiert werden.
5. In Fällen, in denen sich Auditierungspersonal in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen in der antragstellenden Ausbildungseinrichtung unsicher sind, sollte die Ausbildungseinrichtung sowohl über die mögliche Nichterfüllung zum Zeitpunkt des Audits informiert werden, als auch darüber, dass die Lage erneut geprüft wird, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Ausbildungseinrichtung sollte über die Entscheidung, ob eine Nichterfüllung vorliegt, innerhalb von 2 Wochen nach der Auditierung schriftlich informiert werden. Wenn die Erfüllung der Bestimmungen in dieser Entscheidung bekräftigt wird, ist eine mündliche Bestätigung an die Ausbildungseinrichtung ausreichend.
6. Eine Namensänderung der Ausbildungseinrichtung erfordert, dass diese unverzüglich einen neuen Antrag mit DEMAR Form 12 vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sich nur der Name der Ausbildungseinrichtung geändert hat, und eine Kopie des Handbuches der Ausbildungseinrichtung mit dem neuen Namen beifügt. Nach Eingang des Antrags

und des Handbuches der Ausbildungseinrichtung sollte das LufABw eine neue Genehmigungsurkunde ausstellen.

7. Bei einer reinen Namensänderung ist es nicht erforderlich, dass das LufABw die Ausbildungseinrichtung auditiert, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich andere Aspekte der Ausbildungseinrichtung geändert haben.
8. Bei einem Wechsel des Accountable Manager ist es erforderlich, dass die Ausbildungseinrichtung die Mitteilung darüber unverzüglich dem LufABw zusammen mit der Änderung der Erklärung des Accountable Manager vorlegt.
9. Bei einem Wechsel innerhalb des in DEMAR 147.A.105(b) vorgeschriebenen leitenden Personals ist es erforderlich, dass die Ausbildungseinrichtung dem LufABw eine DEMAR Form 4 in Bezug auf die betreffende Person vorlegt. Wenn das LufABw davon überzeugt ist, dass die Qualifikationen und Erfahrung den in DEMAR 147 geforderten Standard erfüllen, sollte sie der Ausbildungseinrichtung die Anerkennung in schriftlicher Form anzeigen.
10. Bei einer Änderung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung ist es erforderlich, dass das LufABw feststellt, dass die in dem Handbuch der Ausbildungseinrichtung genannten Verfahren den Bestimmungen der DEMAR 147 entsprechen und für die Anwendung in der Ausbildungseinrichtung vorgesehen sind.
11. Bei einem Wechsel des Standortes der Ausbildungseinrichtung ist es erforderlich, dass diese dem LufABw einen neuen Antrag mit DEMAR Form 12 sowie das geänderte Handbuch der Ausbildungseinrichtung vorlegt. Das LufABw sollte das in DEMAR 147.B.110(a) und (b) geforderte Verfahren anwenden, sofern der Wechsel des Standortes Auswirkungen auf dieses Verfahren hat, bevor es eine neue Genehmigungsurkunde gemäß DEMAR 147 ausstellt.
12. Bei einer vollständigen oder teilweisen Umstrukturierung der Ausbildungseinrichtung sollte ein erneutes Audit der geänderten Elemente erfolgen.
13. Bei zusätzlichen anzuerkennenden Grundlagenlehrgängen oder für die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung ist es erforderlich, dass die Ausbildungseinrichtung dem LufABw einen neuen Antrag mit DEMAR Form 12 sowie das geänderte Handbuch der Ausbildungseinrichtung vorlegt. Bei Erweiterungen der Grundlagenlehrgänge ist eine zusätzliche Auswahl der neuen Prüfungsfragen vorzulegen, die für die mit der beantragten Erweiterung verbundenen Module relevant sind. Das LufABw sollte das in der o. a. Nummer 11. geforderte Verfahren anwenden, sofern sich die Änderung auf dieses Verfahren auswirkt, es sei denn, das LufABw ist davon überzeugt, dass die Ausbildungseinrichtung über ein gut kontrolliertes Verfahren zur Qualifizierung einer solchen Änderung verfügt, um festzustellen, in welchem Fall die Durchführung der Auditelemente gemäß Nummer 11. nicht erforderlich ist.

GM 147.B.110-DE Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Es sollte eine Besprechung zwischen dem Antragsteller und dem LufABw anberaunt werden, um festzustellen, ob die Ausbildungstätigkeiten des Antragstellers die Untersuchung bezüglich der Erteilung einer Genehmigung gemäß DEMAR 147 rechtfertigen und um sicherzustellen, dass der Antragsteller versteht, welche Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß DEMAR 147 erforderlich sind. Diese Besprechung zielt nicht darauf ab, die Erfüllung der Anforderungen festzustellen, sondern vielmehr, um zu prüfen, ob es sich bei der Tätigkeit um eine Tätigkeit im Zusammenhang mit DEMAR 147 handelt.

AMC 147.B.110(a) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Das Audit sollte auf der Grundlage erfolgen, dass die Einrichtung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen überprüft wird, das Personal befragt wird und alle relevanten Ausbildungslehrgänge stichprobenartig auf ihre Durchführung und Standards überprüft werden.
2. Der Auditbericht sollte mit DEMAR Form 22 erstellt werden.

AMC 147.B.110(b) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Der Auditbericht sollte neben dem Datum, zu dem ein Verstoß behoben wurde, auch den jeweiligen Schriftverkehr/Nachweis des LufABw enthalten, welches die Korrektur bestätigt.
2. Verstöße sollten im Auditbericht mit einer vorläufigen Einstufung in Verstöße der Stufe 1 oder 2 erfasst werden. Nach dem Audit, bei dem die jeweiligen Verstöße festgestellt wurden, sollte das LufABw die Einstufung der vorläufigen Verstöße überprüfen, gegebenenfalls anpassen und die Einstufung von „vorläufig“ in „bestätigt“ ändern.

AMC 147.B.120(a) Verlängerungsverfahren

1. Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Genehmigung sollten Audits durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, alle anerkannten Grundlagenlehrgänge und alle Lehrgänge für die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung stichprobenartig zu prüfen, jedoch sollte das LufABw bei einem anerkannten Grundlagenlehrgang und bei einem Lehrgang für die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung ein angemessenes, stichprobenartiges Audit durchführen, um festzustellen, ob die Ausbildung in geeigneter Weise durchgeführt wird. Dennoch sollte die Dauer des stichprobenartigen Audits für jeden

Lehrgang 3 Stunden nicht unterschreiten. Wird während eines Audits kein Lehrgang durchgeführt, sollten Vereinbarungen bezüglich eines erneuten Besuches zu einem späteren Termin getroffen werden, bei dem die Durchführung eines Lehrganges stichprobenartig auditiert wird.

2. Es ist nicht notwendig, alle mit einem Lehrgang verbundenen Prüfungen zu auditieren, aber das LufABw sollte als Stichprobe zumindest je eine Prüfung zu einem Lehrgang für die Grundlagenausbildung und zu einem Lehrgang für die militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung auditieren.

AMC 147.B.130(b) Verstöße

1. Bei Verstößen der Stufe 2 kann das LufABw abhängig von der Schwere des Verstoßes eine Frist von bis zu 6 Monaten zur Behebung festlegen. Abhängig von der Schwere des Verstoßes bzw. der Verstöße der Stufe 2, sollte das LufABw eine Frist von weniger als 6 Monaten festlegen.
2. Wenn das LufABw eine Frist von 6 Monaten gewährt, sollte die erste Benachrichtigung über die Frist von 3 Monaten der leitenden Person für das Qualitätsmanagement, gefolgt von einer Benachrichtigung über die letzte Frist von weiteren 3 Monaten dem Accountable Manager überstellt werden.

Unterabschnitt C - Widerruf, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung

Es sind keine AMC/GM zu diesem Unterabschnitt vorhanden.

AMC/GM ZU ANLAGEN DER DEMAR 147

AMC zu Anlage I der DEMAR 147-DE:

Dauer des Grundlagenlehrgangs und Mindestzahl der praktischen Ausbildungsstunden

Zu Hinweis 1.

Als Anhalt zur Planung und Ausgestaltung von anerkannten Grundlagenlehrgängen in Bezug auf die Dauer der Theorie- und Praxisausbildung und zur Ausgestaltung und zeitlichen Dauer der Module 50-55 „Militärspezifische Systeme“ für die Erweiterungen im Grundwissen ist die AR C1-275/3-8922 zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 2.

Verbindliche Mindestanforderung für die praktischen Ausbildungsstunden in der jeweiligen (Unter-)Kategorie.

AMC zu Anlage II der DEMAR 147:

DEMAR Form 11 - Genehmigungsurkunde Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Die AMC/GM zur DEMAR Form 11 sind Bestandteil der DEMAR Forms.

AMC zu Anlage III der DEMAR 147:

Muster für Urkunden über den Abschluss der Ausbildung

Eine „Urkunde über die Anerkennung einer nach DEMAR 147 anerkannten Grundlagenausbildung oder Prüfung der Grundkenntnisse“ sollte nach Abschluss einer Grundlagenausbildung oder Abschluss der Prüfung der Grundkenntnisse oder nach Abschluss beider Anteile ausgestellt werden.

Nachstehend sind einige Beispiele für Fälle aufgeführt, in denen eine Urkunde über die Anerkennung (DEMAR Form 148) ausgestellt werden sollte:

- nach erfolgreichem Abschluss eines vollständigen Grundlagenlehrgangs für eine MAML-(Unter-)Kategorie, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses aller zugehörigen Modulprüfungen,
- nach erfolgreichem Abschluss eines vollständigen Grundlagenlehrgangs für eine MAML-(Unter-)Kategorie ohne Durchführung von Prüfungen. Die Prüfungen können an einer anderen Ausbildungseinrichtung (diese Ausbildungseinrichtung wird die entsprechende Urkunde über die Anerkennung für diese Prüfungen ausstellen) oder beim LufABw absolviert werden,
- nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen, die mit einer MAML-(Unter-) Kategorie verbunden sind sowie

- nach erfolgreichem Abschluss bestimmter Module/Teilmodule/Fächer.

Es ist zu beachten, dass der „erfolgreiche Abschluss eines Lehrgangs“ (ohne die Modulprüfungen) den erfolgreichen Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung, einschließlich der dazugehörigen praktischen Bewertung, bedeutet.

ANLAGEN ZU DEN AMC

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)-DE

1. Die folgenden Themenüberschriften bilden die Grundlage für das gemäß DEMAR 147.A.140 geforderte Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE).
2. Zum Zweck der Standardisierung und um die Erstellung des Handbuches durch die Ausbildungseinrichtung zu erleichtern, empfiehlt das LufABw die Verwendung des folgenden Formats. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, das Handbuch der Ausbildungseinrichtung auf diese Weise zusammenzustellen, solange eine Querverweisliste⁸ als Anlage enthalten ist und die Inhalte von Teil 1 in Teil 1 verbleiben. Die Ausbildungseinrichtung sollte das Dokument an ihre Organisation anpassen und kann bei Bedarf Seiten/Absätze hinzufügen. Darüber hinaus kann das LufABw gestatten, dass das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für internationale Zwecke zweisprachig (Deutsch und Englisch) bereitgestellt wird.
3. Inhalte aus Teil 2, 3 und 4 können als separate detaillierte Handbücher erstellt werden, vorausgesetzt, das Haupthandbuch der Ausbildungseinrichtung umfasst die grundlegenden Prinzipien und Richtlinien zu jedem Punkt von Teil 2, 3 und 4. Es ist dann erlaubt, die Genehmigung dieser separaten Handbücher an einen leitenden Mitarbeiter bzw. eine leitende Mitarbeiterin zu delegieren; dieser Sachverhalt und dieses Verfahren sollten dann jedoch im Teil 1, Abschnitt 1.10 aufgeführt werden.
4. Wenn eine Ausbildungseinrichtung bereits gemäß anderer (D)EMAR genehmigt ist, die ein Handbuch erfordern, können die Handbuchanforderungen kombiniert werden, indem die Punkte von Teil 1 zusammengeführt und die Teile 2, 3 und 4 hinzugefügt werden. In diesem Fall ist unbedingt die Querverweisliste von Teil 4, Abschnitt 4.3 einzubinden.

Hinweise:

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Verwendung der Themenüberschriften und nicht auf die erklärenden Beispiele. Die Anwendung dieser Anlage I (Themenüberschriften und zusätzlich die aufgeführten Beispiele) generiert keine verbindliche Zusage auf Genehmigung. Bei Verwendung der Themenüberschriften kann auf die Vorlage einer Querverweisliste verzichtet werden.

1. Die folgenden Themenüberschriften bilden die Grundlage für das gemäß DEMAR 147.A.140 geforderte Handbuch der Ausbildungseinrichtung. Hierbei ist die Anlage I mit ihren Themen und den zugehörigen Unterpunkten als Ausfüllhilfe für das zu erstellende Handbuch der Ausbildungseinrichtung zu verstehen. Sie entbindet die

⁸ Siehe hierzu Ausfüllhilfe Teil 0, Ziffer 0.4.

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

Ausbildungseinrichtung jedoch nicht von der konkreten Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der DEMAR 147 bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung.

2. Die vorliegende Ausfüllhilfe zur Erstellung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung dient im Wesentlichen der Veranschaulichung und Erläuterung, wie die vorangehenden Themenüberschriften zu nutzen sind, um auf die Erstellung einer entsprechenden Querverweisliste verzichten zu können. Gleichzeitig ist die Ausfüllhilfe dafür geeignet, der Anforderung nach DEMAR 147.A.140 gerecht zu werden. In keinem Fall entbinden die aufgeführten Beispiele den Accountable Manager von der Verantwortung, die Organisation und die für die Erfüllung der Anforderungen der DEMAR 147 anzuwendenden Verfahren zu entwerfen und nach Prüfung der Übereinstimmung mit den DEMAR verbindlich für die Ausbildungseinrichtung festzulegen. Ebenso wenig sind die Beispiele dieser Ausfüllhilfe als Einschränkungen bzw. Vorgaben zu den Anforderungen der DEMAR 147 zu sehen.

3. Beispiele:

Teil 1.3 oder 1.4 stellen genehmigungsfähige Beispiele für eine Organisations- und Aufgabenstruktur gemäß DEMAR 147.A.105(a) und (b) dar. Andere verantwortliche Personen und/oder unterschiedliche Aufgabenzuordnungen können ebenfalls genehmigt werden.

Teil 1.3 und 1.4 erlauben, bei Verwendung der Themenüberschriften, auf eine Zuordnung anhand einer Querverweisliste nach DEMAR 147.A.105 zu verzichten.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 0 - ALLGEMEINE ORGANISATION

- 0.1 Verzeichnis gültiger Seiten
- 0.2 Liste der Ausgaben/Änderungen/Nachweis der Revisionen
- 0.3 Verteiler
- 0.4 Querverweisliste zu den Anforderungen der DEMAR 147
- 0.5 Allgemeine Informationen

TEIL 1 - MANAGEMENT

- 1.1 Verpflichtungserklärung des Accountable Manager
- 1.2 Managementpersonal
- 1.3 Pflichten und Zuständigkeiten des Managementpersonals, des Ausbildungspersonals sowie des Prüfpersonals für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen
 - 1.3.1 Accountable Manager
 - 1.3.2 Leitende Person für die Ausbildung (Training Manager)
 - 1.3.3 Leitende Person für das Qualitätsmanagement (Quality Manager)
 - 1.3.4 Prüfpersonal für theoretische Prüfungen
 - 1.3.5 Ausbildungspersonal
 - 1.3.6 Prüfpersonal für praktische Bewertungen
- 1.4 Organigramm des Managementpersonals
- 1.5 Liste des Ausbildungs- und Prüfpersonals
Anmerkung: Es kann ein separates Dokument referenziert werden
- 1.6 Liste der genehmigten Adressen
- 1.7 Liste der unter Vertrag genommenen/beauftragten Organisationen gemäß DEMAR 147.A.145(d)
- 1.8 Allgemeine Beschreibung der Einrichtungen unter den Anschriften gemäß 1.6
- 1.9 Liste der Lehrgänge und Prüfungen, die vom LufABw genehmigt wurden
- 1.10 Meldeverfahren bei Änderungen der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal
- 1.11 Änderungsverfahren für das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal und damit verbundene Handbücher

TEIL 2 - AUSBILDUNGS- UND PRÜFVERFAHREN

- 2.1 Organisation der Lehrgänge
- 2.2 Erstellung und Vorbereitung von Lehrgangsmaterial
- 2.3 Vorbereitung von Ausbildungsräumen und -gerät
- 2.4 Vorbereitung von Werkstätten/Instandhaltungseinrichtungen und -geräten

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

- 2.5 Durchführung von theoretischer und praktischer Ausbildung (während des Lehrgangs für das Grundwissen und der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.6 Aufzeichnungen der durchgeführten Lehrgänge
- 2.7 Aufbewahrung der Ausbildungsaufzeichnungen
- 2.8 Ausbildung an Standorten, die nicht im Abschnitt 1.6 aufgeführt sind
- 2.9 Organisation von Prüfungen
- 2.10 Sicherheit und Vorbereitung von Prüfungsmaterial
- 2.11 Vorbereitung von Prüfungsräumen
- 2.12 Durchführung von Prüfungen (Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse, Prüfungen der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.13 Durchführung von praktischen Bewertungen (während des Lehrgangs für das Grundwissen und der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.14 Benotung und Aufzeichnung der Prüfungen
- 2.15 Aufbewahrung der Prüfungsaufzeichnungen
- 2.16 Prüfungen an Orten, die nicht im Abschnitt 1.6 aufgeführt sind
- 2.17 Vorbereitung, Kontrolle und Ausstellung von Urkunden für Grundlagenlehrgänge/ militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildungslehrgänge
- 2.18 Kontrolle der unter Vertrag genommenen/beauftragten Organisationen

TEIL 3 - QUALITÄTSVERFAHREN DES AUSBILDUNGSSYSTEMS

- 3.1 Auditierung der Ausbildung
- 3.2 Auditierung der Prüfungen
- 3.3 Analyse der Prüfungsergebnisse
- 3.4 Auditierung und Analyse der Abhilfemaßnahmen
- 3.5 Jährliche Überprüfung durch den Accountable Manager
- 3.6 Qualifizierung des Ausbildungspersonals
- 3.7 Qualifizierung des Prüfpersonals für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen
- 3.8 Aufzeichnungen über das qualifizierte Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen

TEIL 4 - ANLAGEN

- 4.1 Beispiele für die verwendeten Dokumente und Formulare
- 4.2 Lehrplan und Ausbildungsbedarfsanalyse (Training Needs Analysis TNA) für jeden Ausbildungslehrgang
- 4.3 Querverweisliste – sofern zutreffend

Die Teile, die im Handbuch der Ausbildungseinrichtung nicht genutzt werden, sollten als „Nicht zutreffend“ gekennzeichnet sein.

TEIL 0 - ALLGEMEINE ORGANISATION**0.1 Verzeichnis gültiger Seiten**

Beispiel:

| Seite | Revision |
|-------|----------|
| 1 | Original |
| 2 | Original |

| Seite | Revision |
|-------|----------|
| 3 | Original |
| 4 | Original |

| Seite | Revision |
|-------|----------|
| 5 | Original |
| | |

0.2 Liste der Ausgaben/Änderungen/Nachweis der Revisionen

Beispiel:

| Nummer der Ausgabe | Nummer der Revision | Datum | Änderungsgrund |
|--------------------|---------------------|------------|--|
| 1 | 0 | 19.12.2020 | Nicht zutreffend |
| 2 | 0 | 01.01.2012 | Ausweitung Genehmigungsumfang TB 1.3 |
| | 1 | 01.01.2014 | Neues Verfahren für die Aufzeichnungen über die Auszubildenden |

0.3 Verteiler

Das Dokument sollte einen Verteiler enthalten, um die ordnungsgemäße Verteilung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung sicherzustellen und dem LufABw gegenüber nachzuweisen, dass alle an der Instandhaltungsausbildung Beteiligten Zugang zu den relevanten Informationen haben. Dies bedeutet nicht, dass für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Handbuch der Ausbildungseinrichtung bereitgestellt werden muss, sondern dass eine angemessene Anzahl von Ausfertigungen innerhalb der Ausbildungseinrichtung(en)/Organisation(en) verteilt wird, sodass das gesamte Personal einen schnellen und leichten Zugang dazu hat. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, wo elektronische Ausfertigungen des Handbuches der Ausbildungseinrichtung abgerufen werden können.

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

Dementsprechend sollte das Handbuch der Ausbildungseinrichtung an folgende Personen/Stellen verteilt werden:

- Das leitende Personal der betreibenden Organisation (sofern die Ausbildungseinrichtung Teil einer betreibenden Organisation ist),
- jegliche relevanten Instandhaltungsbetriebe (z. B., wenn die Ausbildungseinrichtung für die praktische militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung einen Vertrag/Auftrag vergibt) oder die Ausbildungseinrichtung,
- das leitende Personal der Ausbildungseinrichtung und nach Bedarf an jede Person auf einer niedrigeren Ebene sowie
- das LufABw.

0.4 Querverweisliste zu den Anforderungen der DEMAR 147

Das Handbuch der Ausbildungseinrichtung sollte eine Querverweisliste enthalten, in der erläutert wird, an welcher Stelle im Handbuch der Ausbildungseinrichtung die einzelnen Anforderungen der DEMAR 147, Abschnitt A behandelt werden.

0.5 Allgemeine Informationen

In diesem Teil sollte in groben Zügen beschrieben werden, wie die gesamte Ausbildungseinrichtung unter der Leitung des Accountable Manager organisiert ist.

TEIL 1 - MANAGEMENT**1.1 Verpflichtungserklärung des Accountable Manager**

Die vom Accountable Manager unterzeichnete Erklärung im Hinblick auf das Handbuch der Ausbildungseinrichtung sollte der Intention des folgenden Absatzes gerecht werden. Diese Erklärung kann ohne Änderung verwendet werden. Jegliche Änderungen an der Erklärung sollten keine Auswirkungen auf die Intention haben.

In diesem Handbuch der Ausbildungseinrichtung sind die Organisation und die Verfahren festgelegt, auf denen die Genehmigung der Ausbildungseinrichtung beruht.

Es wird akzeptiert, dass diese Verfahren keinen Vorrang vor der Notwendigkeit der Einhaltung neuer oder geänderter Vorschriften haben, die vom LufABw veröffentlicht werden, wenn diese neuen oder geänderten Vorschriften zu diesen Verfahren im Widerspruch stehen.

Es gilt als vereinbart, dass das LufABw diese Ausbildungseinrichtung genehmigen wird, solange das LufABw davon überzeugt ist, dass die Verfahren befolgt und die Arbeitsstandards eingehalten werden. Es gilt als vereinbart, dass das LufABw sich das Recht vorbehält, die Genehmigung der Ausbildungseinrichtung gegebenenfalls zeitweilig aufzuheben, abzuändern oder zu widerrufen, wenn dem LufABw Beweise dafür vorliegen, dass die Verfahren nicht befolgt und die Standards nicht aufrechterhalten werden.

Diese Verfahren werden von der unterzeichnenden Person bestätigt und müssen, soweit zutreffend, eingehalten werden, wenn theoretische oder praktische Ausbildung im Rahmen der Genehmigung nach den DEMAR 147 durchgeführt wird.

Die unterzeichnende Person akzeptiert die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Accountable Manager gemäß Abschnitt 1.3.1 dieses Handbuches der Ausbildungseinrichtung in vollem Umfang.

Gezeichnet:

Datum:

Accountable Manager

und (*Angabe der Dienststellung*)

Für und im Namen von (*Angabe des Namens der Ausbildungseinrichtung*)

1.2 Managementpersonal

Accountable Manager

..... (Name einfügen)

Leitende Person für die Ausbildung

..... (Name einfügen)

Leitende Person für das Qualitätsmanagement

..... (Name einfügen)

Leitende Person für die Prüfungen

..... (Name einfügen)

Sonstige Personen (nach Bedarf)

..... (Name einfügen)

Das oben angegebene Managementpersonal ist identifiziert und mit Ausnahme des Accountable Manager wurden ihre Anmeldedaten dem LufABw auf dem Formblatt DEMAR Form 4 vorgelegt.

Alle Änderungen bezüglich obigen Personals sind dem LufABw mitzuteilen. Wird dies unterlassen, kann der Status der Genehmigung nach DEMAR 147 beeinträchtigt werden.

1.3 Pflichten und Zuständigkeiten des Managementpersonals, des Ausbildungspersonals sowie des Prüfpersonals für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen

1.3.1 Accountable Manager

Der Accountable Manager ist dafür zuständig,

- sicherzustellen, dass alle von der Ausbildungseinrichtung durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen den vom LufABw geforderten Standards genügen,
- sicherzustellen, dass die notwendigen finanziellen Mittel, Personalressourcen und Einrichtungen zur Verfügung stehen, um es der Ausbildungseinrichtung zu ermöglichen, die theoretischen und/oder praktischen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen gemäß seiner Verpflichtung im Rahmen der Anforderungen der DEMAR 147 durchzuführen,
- den Vorsitz bei der jährlichen Sitzung des Führungspersonals zu übernehmen, um die Gesamtleistung der Ausbildungseinrichtung zu überprüfen,
- sicherzustellen, dass während Abwesenheiten die Kontrolle zu administrativen Zwecken von einer Person (*Name/Dienststellung der Person in der Ausbildungseinrichtung einfügen*) aufrechterhalten wird, die die volle Verantwortung für alle Ausbildungsfragen und damit verbundenen Entscheidungen übernimmt,

- dass die Ausbildungseinrichtung (*Name der Ausbildungseinrichtung einfügen*) effizient geleitet wird und den Anforderungen der DEMAR 147 gemäß den Vorschriften des LufABw entspricht.

Anmerkung: (*nicht zur Aufnahme in das Handbuch der Ausbildungseinrichtung*)

- Es können beliebige Pflichten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Ausbildungseinrichtung hinzugefügt oder übertragen werden, sofern sie nicht zu den oben genannten im Widerspruch stehen, welche die Verantwortlichkeiten des Accountable Manager bilden.
- Die Ausbildungseinrichtung sollte entscheiden, wer für die Zusammenarbeit mit dem LufABw zuständig ist und dies in der Aufgabenbeschreibung der betreffenden Person aufzeigen. Wenn mehr als eine Person benannt wird, muss klar aufgezeigt werden, wofür jede Person zuständig ist, wobei eine Überschneidung von Zuständigkeiten grundsätzlich zu vermeiden ist.

1.3.2 Leitende Person für die Ausbildung (Training Manager)

Die leitende Person für die Ausbildung übernimmt:

- die Verantwortlichkeiten als ernannte Person bei (*Name der Ausbildungseinrichtung einfügen*),
- die Pflichten und Verantwortlichkeiten des nach DEMAR 147 genehmigten Personals für die Prüfungen während der Abwesenheit einer dieser benannten genehmigten Personen.

Die leitende Person für die Ausbildung stellt sicher, dass:

- der Accountable Manager bezüglich des Standes der Einhaltung der Anforderungen der DEMAR 147 durch die Ausbildungseinrichtung auf dem Laufenden gehalten wird,
- die Ausbildung in (*Name der Ausbildungseinrichtung einfügen*) effizient geleitet wird und den Anforderungen der DEMAR 147 gemäß den Vorschriften des LufABw entspricht,
- ausreichend Personal mit entsprechenden Qualifikationen ausgewählt sowie aus- und weitergebildet wird, um je nach Bedarf die Ausbildung von Auszubildenden zu planen, durchzuführen und zu überwachen und diese den entsprechenden theoretischen Prüfungen und praktischen Bewertungen zu unterziehen,
- alle notwendigen vom LufABw und gegebenenfalls von Luftfahrzeugherstellern veröffentlichten Lufttüchtigkeitsdaten bereitgestellt werden,
- alle Änderungen hinsichtlich des Handbuches der Ausbildungseinrichtung und zugehöriger Handbücher dem LufABw unverzüglich mitgeteilt werden,

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

- das Handbuch der Ausbildungseinrichtung und zugehörige Handbücher nach Bedarf geändert werden,
- Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen umfassend ausgebildet und regelmäßig bezüglich seiner Kompetenz beurteilt wird und dass alle, dieses Personal betreffenden Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand gehalten werden,
- unter Vertrag genommenes bzw. beauftragtes Personal, einschließlich etwaigen Teilzeitpersonals, den Anforderungen der DEMAR 147 und den Ausbildungsverfahren genügt,
- Büroräume und Einrichtungen entsprechend der Umsetzung der geplanten Ausbildung und für den Einsatz von Ausbildungspersonal zur Verfügung stehen,
- Weiterbildung und ergänzende Ausbildung des Personals durchgeführt und aufgezeichnet wird,
- alle genehmigten Lehrgänge und Prüfungen gemäß den geltenden Standards und Inhalten, entsprechend dem erforderlichen Wissensstand, nach den Vorgaben der DEMAR 147 durchgeführt werden,
- eine Arbeitsumgebung bereitgestellt wird, die den durchgeführten Aufgaben entspricht,
- genügend Lagereinrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und Druckschriften zur Verfügung stehen, um die geplanten praktischen Aufgaben wahrzunehmen,
- sichere Einrichtungen für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen vor der Prüfung und für die Aufbewahrung ausgefüllter Antwortbögen der Auszubildenden zur Verfügung stehen,
- die Befragung von Auszubildenden vor, während und nach Abschluss des Lehrgangs effektiv und vorurteilsfrei ist,
- Aufzeichnungen über Auszubildende und Personal unter sicheren Bedingungen erstellt und aufbewahrt werden,
- jede Person, auf die möglicherweise irgendeine dieser Verantwortlichkeiten übertragen wird, die geltenden Vorschriften kennt,
- hinsichtlich der Beanstandungen bei Qualitätsaudits Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden,
- die nachfolgende Kontrolle und Behebung von Beanstandungen, die zur Wiederherstellung der notwendigen Ausbildungs-, Prüfungs- oder Instandhaltungsstandards erforderlich sind, umgesetzt werden,
- genügend Fragen vorhanden sind, um die Prüfungsunterlagen zu erstellen, die zur Abdeckung des Lehrplans gemäß den DEMAR 66, Anlagen II und III

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

erforderlich sind (für Prüfungen des Ausbildungsfortschritts genutzte Fragen sollten nicht in der Abschlussprüfung verwendet werden),

- die Sicherheit und Gültigkeit aller Prüfungen den Anforderungen der DEMAR 66 und DEMAR 147 entsprechen,
- alle Zeit- und Stundenpläne für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen abgestimmt werden und
- die Einhaltung der Verfahren zur Überprüfung der Prüfungsfragen den Anforderungen gemäß den DEMAR 66 und/oder den DEMAR 147 entspricht.

Anmerkung:

In diesem Absatz sollte hervorgehoben werden, dass die benannte, leitende Person für die Ausbildung sicherzustellen hat, dass die gesamte Ausbildung nach einem genehmigten Standard durchgeführt wird. Außerdem wird darin der Umfang der Befugnisse im Hinblick auf die Verantwortung gemäß DEMAR 147 beschrieben.

Diese Pflichten können entsprechend den Erfordernissen der Ausbildungseinrichtung angepasst werden, sollten den speziellen Anforderungen gemäß den DEMAR 147 oder den DEMAR 66 jedoch nicht abträglich sein.

1.3.3 Leitende Person für das Qualitätsmanagement (Quality Manager)

Die leitende Person für das Qualitätsmanagement hat unmittelbaren Zugang zum Accountable Manager, wenn eine gemeldete Diskrepanz von der betreffenden Person nicht in angemessener Weise behandelt wird oder wenn es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Art der Diskrepanz gibt.

Die leitende Person für das Qualitätsmanagement ist dafür zuständig,

- ein unabhängiges Qualitätssystem einzurichten, um die Erfüllung der Anforderungen gemäß der DEMAR 147 zu überwachen,
- nicht genehmigte unter Vertrag genommene bzw. beauftragte Ausbildungseinrichtungen, die im Rahmen des Qualitätssystems der Ausbildungseinrichtung tätig sind, zu bewerten,
- ein Qualitätsauditprogramm umzusetzen, in dem die Einhaltung aller Ausbildungsverfahren in regelmäßigen Abständen überprüft wird und alle festgestellten nicht erfüllten Anforderungen oder schlechten Standards der betreffenden Person über ihren Leiter bzw. ihre Leiterin zur Kenntnis gebracht werden,
- alle zur Beseitigung der Nichteinhaltung erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen und sicherzustellen, dass diese Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden und nach Abschluss effizient sind und den beabsichtigten Zweck erfüllen,
- Abhilfemaßnahmen, falls erforderlich, durch die leitende Person für die Ausbildung oder den Accountable Manager zu fordern und
- dass das Handbuch der Ausbildungseinrichtung und die dazugehörigen Handbücher nach Bedarf geändert werden.

Anmerkung:

Diese Pflichten können entsprechend den Erfordernissen der Ausbildungseinrichtung angepasst werden, sollten den speziellen Anforderungen gemäß der DEMAR 147 oder der DEMAR 66 jedoch nicht abträglich sein.

Es ist zu bedenken, dass das Qualitätsauditsystem unabhängig sein muss und die leitende Person für das Qualitätsmanagement und das Auditierungspersonal möglichst nicht unmittelbar am Ausbildungsprozess beteiligt sein sollte. Wenn aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Einsatz von Ausbildungspersonal notwendig ist, wäre es erforderlich, eine zweite Mitarbeiterin bzw. einen zweiten Mitarbeiter zu benennen, die bzw. der diese von der Leiterin bzw. vom Leiter für das Qualitätsmanagement wahrgenommenen Aufgaben prüft.

Alternativ dazu/zusätzlich kann für das LufABw annehmbares, externes Auditierungspersonal unter Vertrag genommen bzw. beauftragt werden, um die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

1.3.4 Prüfpersonal für theoretische Prüfungen

Prüfpersonal für theoretische Prüfungen sind ernannte Personen, die das Niveau der theoretischen Kenntnisse der Auszubildenden in einem bestimmten Modul, Teilmodul oder Bestandteile davon ermitteln. Die Funktion kann die Ausarbeitung und/oder Auswahl von Fragen (Multiple-Choice-Fragen und Aufsätze), bei Aufsatzfragen die Durchführung der Prüfung selbst, die Beurteilung der Richtigkeit der Antworten (es sei denn, die richtigen Antworten sind im Voraus festgelegt) und die endgültige Beurteilung im Hinblick auf den, von den Auszubildenden nachgewiesenen Wissensstand umfassen.

Anmerkungen:

Personen, die eine aus im Voraus ausgewählten Multiple-Choice-Fragen bestehende Prüfung lediglich beaufsichtigen, werden nicht als Prüfungspersonal für theoretische Prüfungen, sondern als Unterstützungspersonal (Aufsichtsführende) erachtet und müssen daher nicht die Anforderungen im Hinblick auf Wissen und Erfahrung erfüllen, sondern sind in dem im Handbuch der Ausbildungseinrichtung beschriebenen Prüfungsverfahren auszubilden.

Mit der Aufsicht bei Prüfungen ist sicherzustellen, dass für die Prüfung die Forderungen/Vorgaben der DEMAR 66, Anlage II (für die Grundlagenausbildung) oder Anlage III, Abschnitt 3 (für die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung) gelten bzw. eingehalten werden.

1.3.5 Ausbildungspersonal

Ausbildungspersonal umfasst ernannte Personen, die Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, für die sie qualifiziert sind (luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung/Grundlagenausbildung).

Zusätzlich kann das Ausbildungspersonal:

- Fragen für Prüfungsunterlagen der Lehrgänge ausarbeiten, für die es eine Berechtigung hat und
- Aufsichtsaufgaben übernehmen, soweit es nicht an der Ausbildung der betreffenden Prüfungsphase beteiligt ist.

Anmerkung:

Zwar ist das Ausbildungspersonal nicht notwendigerweise der Personenkreis, der an der Ausarbeitung des Lehrgangsmaterials (Inhalt, Dauer usw.) beteiligt ist, jedoch muss es zu irgendeinem Zeitpunkt an der Organisation des Unterrichts selbst (Erstellung der Anmerkungen für das Ausbildungspersonal, Folien, Reihenfolge usw.) beteiligt sein.

1.3.6 Prüfpersonal für praktische Bewertungen

Das Prüfungspersonal für praktische Bewertungen umfasst ernannte Personen, die das Niveau der praktischen Kenntnisse/Fertigkeiten der Auszubildenden in einem bestimmten Modul, Teilmodul oder Bestandteilen davon ermitteln. Die Funktion kann die Ausarbeitung und/oder Auswahl praktischer Aufgaben umfassen. Sie hat jedoch die Durchführung der praktischen Bewertung selbst sowie die Beurteilung der praktischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben, die Gegenstand der Bewertung sind, zu beinhalten.

1.4 Organigramm des Managementpersonals

Ein Flussdiagramm sollte ein umfassendes Bild der gesamten Ausbildungseinrichtung vermitteln. Es sollte weitere Details zum Managementsystem liefern und die Unabhängigkeit des Qualitätssystems, einschließlich der Verbindungen zwischen dem Organisationselement für das Qualitätsmanagement und den anderen Abteilungen, klar aufzeigen. Abhängig von der Größe und Komplexität der Ausbildungseinrichtung kann dieses Flussdiagramm je nach Bedarf kombiniert oder unterteilt werden.

Anmerkung:

Im Handbuch der Ausbildungseinrichtung muss auch festgelegt werden, wer das leitende Personal im Falle einer längeren Abwesenheit vertritt. Die benannte Vertretungsperson hat über die für die übernommenen Aufgaben erforderliche Qualifikationen zu verfügen.

1.5 Liste des Ausbildungs- und Prüfpersonals

In diesem Abschnitt sollten grobe Zahlen angegeben werden, um zu zeigen, dass die Anzahl der für die Durchführung der genehmigten Ausbildungsmaßnahme vorgesehenen Personen ausreichend ist. Es ist nicht erforderlich, die genaue Anzahl der Beschäftigten der gesamten Ausbildungseinrichtung anzugeben, sondern nur die Anzahl derjenigen, die an der Ausbildung beteiligt sind.

Dies könnte wie folgt dargestellt werden:

| Dienstposten | Name | Kompetenzen |
|---|------|---|
| Leitende Person für die Ausbildung | | |
| Stellvertretende leitende Person für die Ausbildung | | |
| Leitende Person für das Qualitätsmanagement | | <p>Hier sind unter Verwendung der DEMAR 66-Module/Teilmodule diejenigen Bereiche einzutragen, für welche die jeweilige Person eine Ausbildungsqualifikation besitzt</p> <p>ODER</p> <p>das Luftfahrzeugmuster und die speziellen Bereiche, für die die betreffende Person eine Ausbildungsqualifikation besitzt, d. h. Luftfahrzeugzelle, Triebwerk, elektrisches Instrument, Flugregelanlage, Funk oder Radar.</p> |
| Prüfpersonal | | |
| Prüfpersonal/Ausbildungspersonal | | |
| Ausbildungspersonal | | |
| Ausbildungspersonal | | |
| Ausbildungspersonal | | |
| Ausbildungspersonal/Aufsichtführendes Personal | | |
| Aufsichtführendes Personal | | |
| Prüfpersonal für praktische Bewertungen | | |

Anmerkung:

Je nach Größe und Komplexität der Ausbildungseinrichtung kann diese Tabelle erweitert werden.

Das DEMAR 147 Prüfpersonal für theoretische Prüfungen sind die einzigen Personen, die Prüfungsunterlagen erstellen/auswählen dürfen. Sie können andere Personen benennen, die die ausgefüllten Prüfungsunterlagen bewerten. Bei dem Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und diesen Personen sollte es sich nicht um das Ausbildungspersonal handeln, das an der Ausbildung des betreffenden Moduls/ Teilmoduls beteiligt ist.

1.6 Liste der genehmigten Adressen

In diesem Abschnitt sollte(n) diejenige(n) Anschrift(en) aufgeführt werden, an der/denen für die Dauer des Lehrgangs nach DEMAR 147 theoretische und/oder praktische Ausbildung durchgeführt werden soll.

Die Namen, Anschrift(en) und Genehmigungsnummern aller vorgesehenen Instandhaltungsbetriebe nach DEMAR 145, in denen eine praktische Ausbildung von Auszubildenden durchgeführt werden soll, um die Anforderungen gemäß der DEMAR 147 zu erfüllen, können in einem anderen Dokument oder Verfahren enthalten sein, wobei in das vorliegende Dokument entsprechende Querverweise aufzunehmen sind.

1.7 Liste der unter Vertrag genommenen/beauftragten Organisationen gemäß 147.A.145(d)

In diesem Abschnitt sollte(n) diejenige(n) Anschrift(en) aufgeführt werden, an denen Ausbildung durchgeführt werden kann, die die Kapazität der Ausbildungseinrichtung übersteigt.

Für die DEMAR 66, Module 1 bis einschließlich 6 und 8 bis einschließlich 10 können Organisationen unter Vertrag genommen bzw. beauftragt werden, die nicht auf Luftfahrzeuginstandhaltung spezialisiert sind und bei denen die praktische Ausbildung gemäß DEMAR 147.A.200 nicht gilt.

1.8 Allgemeine Beschreibung der Einrichtungen unter den Anschriften gemäß Abschnitt 1.6

Hier sind Einrichtungen, wie z. B. Schreibtische, Stühle, Schränke, Tageslichtprojektoren, sonstige Unterrichtsmittel usw., für alle bereitgestellten Büros, Unterrichtsräume, Werkstätten zur Durchführung der praktischen Ausbildung und Prüfungsräume aufzunehmen.

1.9 Liste der Lehrgänge und Prüfungen, die vom LufABw genehmigt wurden

Dieser Abschnitt muss eine Liste der Lehrgänge nach den DEMAR 147 enthalten, für die eine Genehmigung vorliegt. Diese Liste sollte auch „Differenzausbildungen“ umfassen.

1.10 Meldeverfahren bei Veränderungen der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Hier sind alle Querverweise auf die vorgesehenen Verfahren zur Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß DEMAR 147.A.155 aufzunehmen.

Die von der Ausbildungseinrichtung „ernannte Person“ ist dafür verantwortlich, dass LufABw über alle Änderungsvorschläge zu informieren (siehe beispielsweise Teil 1 Management, [Abschnitt 1.3.2](#) des Handbuches der Ausbildungseinrichtung).

1.11 Änderungsverfahren für das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal und damit verbundene Handbücher

Hier sind die zur Änderung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung und aller zugehörigen Verfahren und/oder Dokumente anzuwendenden Verfahren zu erläutern oder entsprechende Querverweise aufzunehmen.

TEIL 2 - AUSBILDUNGS- UND PRÜFVERFAHREN

2.1 Organisation der Lehrgänge

In diesem Abschnitt sollte die Ausbildungseinrichtung die Verfahren erläutern, die zur Verfügung stehen, um die Lehrgänge zu organisieren und um sicherzustellen, dass alle notwendigen Mittel vorhanden sind, um alle Lehrgangsteile gemäß dem Lehrplan nach den DEMAR 66 unter guten Bedingungen und durch ausreichend qualifiziertes Personal durchzuführen. Solche Verfahren umfassen beispielsweise eine formelle Prüfung der Verfügbarkeit erforderlicher geeigneter Ausbildungsräume, Materialien, Normen, Fachkräfte sowie daraus resultierende Ausbildungsprogramme.

2.2 Erstellung und Vorbereitung von Lehrgangsmaterial

Das Ausbildungsmaterial sollte den Anforderungen gemäß DEMAR 66 entsprechen. Außerdem sollte daraus hervorgehen, wie die Ausbildungseinrichtung einen Lehrgang für ein neues Luftfahrzeugmuster aufbaut (neuer Genehmigungsumfang). Dies umfasst normalerweise die Erstellung der Ausbildungsbedarfsanalyse (TNA) und schließlich eines Ausbildungsprogramms für das neue Luftfahrzeug, in dem aufgelistet wird, was auf welchem Niveau und für wie lange gelehrt wird. Nach Fertigstellung sollte dieses Material an das LufABw zur Prüfung und Genehmigung des Lehrgangs übermittelt werden. Diese Auflistung muss mit einem eindeutigen Aktenzeichen und Änderungsstand versehen werden. Um eine Genehmigung für den Lehrgang zu erhalten, müssen auch eine Reihe von Multiple-Choice-Fragen und eine Kopie der von den Auszubildenden verwendeten Lehrgangsunterlagen vorgelegt werden.

Die Lehrgangsunterlagen müssen das Ausbildungsprogramm widerspiegeln und sind mit dem gleichen Aktenzeichen und Änderungsstand zu versehen. Diese enthalten möglicherweise einen Querverweis auf ein separates Verfahren, in dem erläutert wird, wie die Standard-Lehrgangsunterlagen erstellt werden, was Inhalt, Indexierung, Teil- und Seitennummerierung, Schriftart usw. im „hauseigenen Stil“ umfasst.

Dieses gleiche Verfahren sollte auch zur Auflistung der Verantwortlichkeiten nach DEMAR 66 Modul-/Teilmodul für die Erstellung, Überprüfung und Änderung von Lehrgangsunterlagen verwendet werden.

Es sind Querverweise auf alle Verfahren aufzunehmen, die zur Aufnahme anderen Lehrgangsmaterials verwendet werden, wie z. B. Luftfahrzeughandbücher und/oder Standardlehrbücher, die für die Erstellung von Unterlagen verwendet werden und den Auszubildenden als Referenzmaterial zur Verfügung stehen.

2.3 Vorbereitung von Ausbildungsräumen und -gerät

Aufzunehmen sind Querverweise auf alle Verfahren zur Vorbereitung von Schulungsräumen und für das Melden von Mängeln an Schulungsgerät, allgemeine Instandhaltungsverfahren und Verfahren zur Kontrolle der Lehrumgebung.

2.4 Vorbereitung von Werkstätten/Instandhaltungseinrichtungen und -gerät

Aufzunehmen sind Querverweise auf alle Verfahren für das Melden von Mängeln an Werkstattgerät, allgemeine Instandhaltungsverfahren und Verfahren zur Kontrolle der Lehrumgebung.

Aufzunehmen sind Querverweise auf Verfahren für die Bestellung und Lagerung von Luftfahrzeugmaterial, das bei der Vorbereitung praktischer Aufgaben verwendet wird, und für die Bestellung und Beschaffung neuen Gerätes, das zur Durchführung der Aufgaben benötigt wird.

Aufzunehmen sind Querverweise auf die Verfahren zur Sicherstellung, dass das gesamte zu kalibrierende Prüfgerät und/oder -werkzeug ordnungsgemäß vorangemeldet und vorrangig behandelt wird.

2.5 Durchführung von theoretischer und praktischer Ausbildung (während des Lehrgangs für das Grundwissen und der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)

Es ist die Methode zu beschreiben, die bei der Durchführung der theoretischen und praktischen Grundlagenausbildung/militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung, für die die Ausbildungseinrichtung eine Genehmigung besitzt, angewendet wird.

Es sind Querverweise auf nachgeordnete Dokumente anzulegen, die auf das im Abschnitt 2.1 genannte Verfahren referenzieren.

2.6 Aufzeichnungen der durchgeführten Lehrgänge

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Erstellung, Führung und sichere Aufbewahrung der Lehrgangsteilnehmerakten aufzunehmen. Diese sollten Details zu allen Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen über

- Anwesenheitszeiten,
- theoretische Abschlussprüfungen,
- praktische Bewertung,
- alle durchgeführten Wiederholungsprüfungen und deren Ergebnisse gemäß DEMAR 66 in den vollständigen Modulen/-Teilmodulen für Grundlagenlehrgänge und luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung und
- Informationen über absolvierte Lehrgänge, deren Inhalt sowie deren Ausbildungs- und Prüfungsniveau

umfassen.

Es sollte ebenfalls auf die Aufzeichnungen über grundlegende Arbeitserfahrungen verwiesen werden, die die Auszubildenden führen müssen, während sie sich einer praktischen Ausbildung mit Einsatzluftfahrzeugen unterziehen.

Ein gutes Beispiel für eine Nachweisführung ist die Verwendung eines „LogBuches“.

2.7 Aufbewahrung der Lehrgangsaufzeichnungen

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Personal und Auszubildende aufzunehmen.

In den Verfahren soll mindestens beschrieben werden, für welche Dokumente Aufzeichnungen geführt werden, welche Mittel für die Aufzeichnung verwendet werden und wie lange die Aufzeichnungen geführt werden. Diese können in elektronischer Form vorliegen, sofern angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Zugriff und Änderung durch unbefugte Personen getroffen werden.

2.8 Ausbildung an Standorten, die nicht im Abschnitt 1.6 aufgeführt sind

Sollte das Management beabsichtigen, einen Teil der praktischen Ausbildung im Rahmen eines Vertrags/einer Beauftragung zu vergeben, müssen entsprechende Überwachungsverfahren vorhanden sein. Diese Verfahren sollten in effektiver Weise diejenigen Verfahren widerspiegeln, die vom LufABw bei der Auditierung der Ausbildungseinrichtung angewandt werden.

Es müssen für jede Ausbildung, die an einem nicht im oben genannten Abschnitt 1.6 aufgeführten Standort durchgeführt wird, Überwachungsverfahren vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die vorgesehene, unter Vertrag genommene bzw. beauftragte Organisation die Anforderungen gemäß der DEMAR 66 und der DEMAR 147 erfüllt.

Es muss ein Vertrag mit der vorgesehenen Organisation geschlossen werden, in dem vereinbart wird, dass dem LufABw zum Zwecke der Prüfung Zugang gewährt wird.

2.9 Organisation von Prüfungen

Für den Lehrgang zum Erwerb einer MAML ist ein auf hoher Ebene erstelltes Dokument erforderlich, in dem die Lehrgangsprüfungen, der Zeitpunkt der Prüfung jedes DEMAR 66 Moduls/Teilmoduls und das entsprechende Prüfungsniveau gemäß DEMAR 66 dargelegt werden. Dies sollte die theoretische und praktische Ausbildung umfassen sowie eine Aussage darüber, wie die Anzahl der Stunden beider Teile den prozentualen Anforderungen gemäß DEMAR AMC 147.A.200 entspricht.

Bei der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung sollte der Lehrgangsplan zur Erstellung eines Prüfungsplans verwendet werden. Im Prüfungsplan sollten die Prüfungen aufgeführt werden, die am Ende eines jeden Hauptausbildungsabschnitts im Lehrplan anzusetzen sind. Am Ende der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung sollte eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Die Abschlussprüfung sollte aufgezeichnet werden (siehe DEMAR 66, Anlage III, Abschnitt 4.1).

2.10 Sicherheit und Erstellung von Prüfungsmaterial

Bei Lehrgängen zum Erwerb einer MAML ist die Erstellung und Sicherheit der Prüfungsunterlagen zu erläutern. Die Anzahl der Fragen und die Zeitvorgaben müssen der DEMAR 66, Anlage II entsprechen.

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Erstellung der Prüfungsfragen, deren Validierung und die Sicherung der Datenbank aufzunehmen.

Bei der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung reicht es aus, die Erstellungs- und Sicherungsverfahren zu erläutern, die für die Erstellung und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen zur Verfügung stehen.

2.11 Vorbereitung von Prüfungsräumen

Es sind Querverweise auf das Verfahren aufzunehmen, das vom Prüfpersonal und den Aufsichtführenden bei der Vorbereitung des Prüfungsraumes für Prüfungen anzuwenden ist.

Ein Referenzblatt des bzw. der Aufsichtführenden für die Belehrung der Prüfungsteilnehmenden vor der Prüfung sollte in den Verfahren vorgesehen sein. An dieser Stelle sollte ein entsprechender Querverweis aufgenommen werden.

2.12 Durchführung von Prüfungen (Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse, Prüfungen der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)

Es sollte ein Verfahren vorhanden sein, welches festlegt, wie die Ausbildungseinrichtung die Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf DEMAR 147.A.135 handhabt. Mit dem Verfahren sollten die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie die Anweisungen für die Durchführung der Prüfung festgelegt werden. Es sollte daher z. B. Folgendes umfassen:

- Angaben zur Art der Prüfung (Anzahl der Fragen, Art der Fragen, Themen, Höchstdauer usw.),

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

- Angaben zur Durchführung der Prüfung (Format der Antworten, Verteilung und Zusammenstellung von Kopien, Einloggen im Fall der Verwendung elektronischer Systeme usw.) sowie
- Angaben zu den einzuhaltenden Regeln (Kommunikation, Verwendung von Dokumenten/Hilfsmitteln/persönlichen Gegenständen usw.) und zu ergreifenden Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass jemand einen Täuschungsversuch unternimmt.

Die Mindestanforderungen für die Erlaubnis zur Beaufsichtigung sollten beschrieben sein.

Es ist zu empfehlen, dass die Prüfungsunterlagen der Prüfungsteilnehmenden mittels eines im Handbuch der Ausbildungseinrichtung zu beschreibenden, die Anonymität wahren Systems (z. B. eines Nummerierungssystems) kenntlich gemacht werden.

Es sollte ein Verfahren geben, mit dem geprüft werden kann, ob bei Abschluss der Prüfung alle Seiten jeder Prüfungsunterlage vollständig vorhanden sind und ob alle Prüfungsunterlagen erfasst werden.

Sowohl beim schriftlichen Teil als auch bei den Auswahlfragen sollte die Mindestpunktzahl 75% betragen, wobei keine Strafpunkte vergeben werden dürfen (siehe DEMAR 66, Anlage II).

Auf dem Schreibtisch der Prüfungsteilnehmenden darf sich nichts Anderes als die tatsächlichen Prüfungsunterlagen befinden.

Alle Wandtafeln und/oder visuellen Unterrichtshilfen sind aus dem Prüfungsraum zu entfernen.

2.13 Durchführung von praktischen Bewertungen (während des Lehrgangs für die theoretischen Grundlagen und der militärluftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung)

Es sind Querverweise auf Verfahren aufzunehmen, die zur Bewertung manueller Fertigkeiten der Auszubildenden und der während des gesamten Lehrgangs gestellten Standardaufgaben verwendet werden. Bei einer vorgegebenen Anzahl obligatorischer Aufgaben sollte festgestellt werden, dass sie zufriedenstellend durchgeführt wurden.

2.14 Benotung und Aufzeichnung der Prüfungen

In einem Verfahren sollte festgelegt werden, wie und durch wen eine Prüfung korrigiert wird, wie und durch wen das Prüfungsergebnis validiert wird, wie das Prüfungsergebnis den Auszubildenden übermittelt wird und in welchem Format die Prüfung aufgezeichnet wird.

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Benotung ausgefüllter Prüfungsunterlagen und die Aufzeichnung der Ergebnisse aufzunehmen.

Es sind Querverweise auf ein Verfahren für praktische Bewertungen und die Aufzeichnung der Ergebnisse aufzunehmen.

2.15 Aufbewahrung der Prüfungsaufzeichnungen

In einem Verfahren sollte mindestens festgelegt werden, für welche Dokumente Aufzeichnungen geführt werden und welche Mittel/Systeme/Aufbewahrungsorte genutzt werden, um einen Aufbewahrungszeitraum von 20 Jahren sicherzustellen.

Es können gegebenenfalls elektronische Speichermedien verwendet werden, sofern die geeigneten Computersicherheitssysteme vorhanden sind.

2.16 Prüfungen an Standorten, die nicht im Abschnitt 1.6 aufgeführt sind

Es sind Querverweise auf das Kontrollverfahren entsprechend Abschnitt 2.8 oben aufzunehmen. Dieser Standort muss den Anforderungen gemäß der Abschnitte 2.10, bis 2.15 entsprechen.

Zu berücksichtigen ist die Sicherheit/Kontrolle der Prüfungen und der entsprechenden ausgefüllten Prüfungsunterlagen und/oder der Ergebnisse der praktischen Bewertungen.

2.17 Vorbereitung, Kontrolle und Ausstellung von Urkunden für Grundlagenlehrgänge/militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildungslehrgänge

In dem Verfahren für die Ausstellung von Urkunden über den Abschluss der Ausbildung sollten die Zuständigkeit für die Überprüfung der Daten, die Verfahren für die Ausstellung und Archivierung der Urkunden und die Zeichnungsberechtigten festgelegt sein.

Die Urkunden sollten entsprechend der in der DEMAR Forms dargestellten Urkunde erstellt und vor Ausstellung genau kontrolliert werden. Dabei sollte ein System vorhanden sein, mit dem sichergestellt werden kann, dass jede Kopie fortlaufend nummeriert und gemäß namentlicher Ausstellung auf einen Prüfungsteilnehmenden bzw. eine Prüfungsteilnehmende erfasst wird.

2.18 Kontrolle der unter Vertrag genommenen/beauftragten Organisationen

Werden im Abschnitt 1.7 unter Vertrag genommene bzw. beauftragte Organisationen festgelegt, so ist es erforderlich, festzulegen, wie und wie oft diese unter Vertrag genommenen bzw. beauftragten Organisationen im Hinblick auf die Ausbildung, Prüfung/Beurteilung und die vorhandenen Mittel kontrolliert werden.

Gegebenenfalls sind Querverweise auf Verfahren für die Kontrolle der unter Vertrag genommenen bzw. beauftragten Organisationen aufzunehmen.

TEIL 3 - QUALITÄTSVERFAHREN DES AUSBILDUNGSSYSTEMS

3.1 Auditierung der Ausbildung

Die Ausbildungseinrichtung sollte ein Formblatt/eine Audit-Checkliste erarbeiten, das/die vom Auditierungspersonal zu verwenden ist, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen der DEMAR 147 während des Auditprozesses überprüft wurden. Aus dem Auditplan sollte die Anwendbarkeit der verschiedenen zu überwachenden Tätigkeiten hervorgehen und es kann mehr als eine Liste erforderlich sein (fortlaufendes Audit). Jede Liste sollte einem Zeitplan gegenübergestellt werden, um aufzuzeigen, wann der jeweilige Artikel zur Auditierung ansteht und wann die Auditierung abgeschlossen wurde. Innerhalb von 12 Monaten muss die Ausbildungseinrichtung vollständig auditiert werden.

In Abhängigkeit des Genehmigungsumfanges (Grundlagenlehrgang und/oder militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung) sollte mindestens einmal jährlich je ein Lehrgangstyp mit theoretischer und praktischer Ausbildung auditiert werden.

Es sind Querverweise auf die verschiedenen Verfahren aufzunehmen, die für Qualitätsaudits und das Melden von Verstößen und deren Einstufung sowie von ggf. notwendigen Korrekturmaßnahmen erforderlich sind.

Ein Kontroll- und Nachverfolgungssystem des Managements muss ebenfalls vorhanden sein und darf nicht extern vergeben werden.

Querverweise auf Handbücher über Qualitätsverfahren, falls vorhanden, sind zulässig, diese Qualitätsverfahren müssen sich jedoch auf die Anforderungen der DEMAR 147 beziehen und diese erfüllen.

3.2 Auditierung der Prüfungen

Die Auditierung muss jährlich erfolgen, kann jedoch Teil des fortlaufenden Auditverfahrens sein.

3.3 Analyse der Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss jeder Prüfung sollten die Prüfungsergebnisse analysiert und Fragen gegebenenfalls geändert werden. Es sind Querverweise auf Verfahren aufzunehmen, in denen die Zuständigkeiten erläutert werden.

3.4 Auditierung und Analyse der Abhilfemaßnahmen

Es sind Querverweise auf Verfahren für das Melden von Beanstandungen und für Korrekturmaßnahmen aufzunehmen.

3.5 Jährliche Überprüfung durch den Accountable Manager

Mindestens einmal jährlich muss eine Überprüfung der Aktivitäten durch den Accountable Manager erfolgen. Zu einem festgelegten Termin sollten unter anderem folgende Punkte erörtert werden:

- Projekte, die finanzielle Unterstützung benötigen,
- Einsatz benötigtes Personal, um das vorgesehene Ausbildungsprogramm durchführen zu können,
- Überprüfung der Ausbildungseinrichtung,
- theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen,
- Leistungen der Auszubildenden,
- Unterstützung der Auszubildenden,
- Überprüfung der Qualitätssicherung sowie
- Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung.

3.6 Qualifizierung⁹ des Ausbildungspersonals

Es sind die erforderlichen Qualifikationen des Personals festzulegen.

Gegebenenfalls sind Verfahren für die Einführung unerfahrenen Ausbildungspersonals aufzunehmen.

Gegebenenfalls sind Verfahren für den Einsatz von Teilzeit- oder Vertragsausbildungspersonal aufzunehmen.

Das gesamte Personal sollte mit den Inhalten der DEMAR 66, DEMAR 147 und dem Handbuch der Ausbildungseinrichtung vertraut sein.

Es sind Querverweise auf die Liste des derzeitigen Personals und deren derzeitigen Qualifikationen aufzunehmen.

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Weiterbildung des Personals aufzunehmen.

3.7 Qualifizierung⁸ des Prüfpersonals für theoretische Prüfungen und für praktische Bewertungen

Das Prüfpersonal für theoretische Prüfungen hat alle Anforderungen gemäß DEMAR 66 und DEMAR 147 genau zu kennen.

Es sind Querverweise auf Verfahren für die Weiterbildung des Personals aufzunehmen.

Es sind Querverweise auf die Liste des Personals und deren Qualifikationen aufzunehmen.

Prüfpersonal für die Bewertung praktischer Tätigkeiten sollte nach einem genehmigten Verfahren als kompetent eingestuft werden.

⁹ Für Ausbildungs- und Prüfpersonal gelten die Vorgaben der C1-275/3-8923.

3.8 Aufzeichnungen über das qualifizierte Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen

Die Ausbildungseinrichtung muss für das gesamte Ausbildungspersonal Aufzeichnungen, mit Angaben zum Umfang der entsprechenden Berechtigung, führen.

Das Ausbildungspersonal muss Nachweise über den Umfang der entsprechenden Berechtigung erhalten.

Es sollten mindestens folgende Informationen in Bezug auf das gesamte Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen erfasst werden:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Personalnummer,
- Erfahrung,
- für den Umfang der Genehmigung relevante Qualifikationen,
- Ausbildungsverlauf (vor dem Eintritt),
- Ausbildung (Grundlagenausbildung, militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung, Fortbildung),
- Tätigkeitsumfang,
- Datum der ersten Erteilung der Berechtigung,
- gegebenenfalls Ablaufdatum der Berechtigung und
- Beginn der Beschäftigung.

Vorbehaltlich der Erfüllung der entsprechenden Sicherheitsanforderungen können die Aufzeichnungen in einem beliebigen Format geführt werden (Hardcopy oder elektronisch).

Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf dieses System haben dürfen, sollte so gering wie möglich gehalten werden, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nicht auf unzulässige Weise geändert werden können oder dass solche vertraulichen Aufzeichnungen für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Dem Ausbildungspersonal sollte auf Antrag ein angemessener Zugang zu seinen eigenen Aufzeichnungen gewährt werden.

Das Berechtigungsdokument sollte so beschaffen sein, dass der Umfang der Berechtigungen für das Ausbildungspersonal und andere berechtigte Personen, die das Dokument unter Umständen überprüfen müssen, klar ersichtlich ist. Werden Codes zur Festlegung des Umfangs verwendet, sollte ein Dokument mit entsprechenden Erklärungen vorgelegt werden.

Es ist nicht erforderlich, dass das Ausbildungspersonal das Berechtigungsdokument ständig mitführt, es sollte jedoch innerhalb einer angemessenen Zeit nach Aufforderung einer berechtigten Person vorliegen. Zu diesen berechtigten Personen/Stellen zählen,

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

neben dem Organisationselement für das Qualitätsmanagement der Ausbildungseinrichtung, das LufABw.

Angehörige des LufABw werden als berechnigte Person eingestuft, wenn das Aufzeichnungssystem im Rahmen einer Erstgenehmigung oder der Verlängerung einer Genehmigung untersucht wird oder wenn das LufABw begründeten Zweifel an der Befähigung eines bestimmten Ausbilders bzw. einer bestimmten Ausbilderin hat.

TEIL 4 - ANLAGEN**4.1 Beispiele für die verwendeten Dokumente und Formulare**

Dieser Abschnitt sollte Beispiele für alle Dokumente und Formblätter enthalten, die von der Ausbildungseinrichtung bei der Wahrnehmung ihrer Funktion gemäß DEMAR 147 verwendet werden.

Nachstehend sind einige Beispiele aufgeführt:

- Anwesenheitsnachweis der Auszubildenden,
- Lehrgangsurkunde(n),
- Urkunde(n) über den Abschluss der Ausbildung,
- Hörsaalplan (Prüfungszwecke),
- Lehrgangskritik,
- Lehrgangsergebnisse,
- Plan für die Gestaltung/Änderung von Lehrgängen,
- Prüfungsantwortbogen,
- Prüfungsergebnisse,
- Internes Auditverfahren,
- Interner Auditplan,
- Interner Auditbericht,
- Antrag auf Durchführung von Lehrgängen/Prüfungen an einem externen Standort,
- Formblatt für Befragungsberichte,
- Antrag auf Änderung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung,
- Protokoll über den Antrag auf Änderung des Handbuches der Ausbildungseinrichtung,
- Personalausbildungsnachweis (einschließlich Qualifikationen, Ausbildungsverlauf und Lehrstoff),
- Aufgabenbeschreibung des Personals,
- Formular für die Ausbildung/theoretische Prüfung und praktische Bewertung der Auszubildenden,
- Lehrgangsüberprüfung,
- Qualitätssystem sowie
- Formblatt für die Besichtigung von Luftfahrzeugen.

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE)

4.2 Lehrplan und Ausbildungsbedarfsanalyse (Training Need Analysis TNA) für jeden Ausbildungslehrgang

Dieser Abschnitt sollte den Lehrplan für die einzelnen, vom LufABw genehmigten Lehrgänge sowie die zugehörige Ausbildungsbedarfsanalyse enthalten.

4.3 Querverweisliste - sofern zutreffend

Selbsterklärend.

Anlage II - DEMAR Form 4

Die DEMAR Form 4 ist Bestandteil der DEMAR Forms.

Anlage III - DEMAR Form 22

Die DEMAR Form 22 ist Bestandteil der DEMAR Forms.

Anlage IV - DEMAR Form 12

Die DEMAR Form 12 ist Bestandteil der DEMAR Forms.

ÄNDERUNGSJOURNAL

| Version | Gültig ab | Geänderter Inhalt |
|----------------|------------------|---|
| 1 | 06.04.2017 | Erstveröffentlichung |
| 2 | 15.02.2022 | Vollständige Aktualisierung |
| 2.1 | 12.02.2024 | Redaktionelle Überarbeitung, Aktualisierung, Entfernung der Verweise auf die LuftVGBV und des Formblattes aus Anlage I der Ausfüllhilfe zum MTOE. |